



Stellungnahme

Prof. Dr. Thorsten Müller
Stiftung Umweltenergierecht

Öffentliche Anhörung zu Vorlagen zum Netzanschlusspaket auf BT-Drucksachen 21/7866, 21/8121, 21/7906, 21/3911, 21/8299

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Rechtliche Stellungnahme zur Anhörung des Bundestags- Ausschusses für Wirtschaft und Energie

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung
des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie
zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens
(BT-Drs. 21/7866) und weiterer Anträge

07.10.2026

erstellt von

Prof. Dr. Thorsten Müller
Dr. Wieland Lehnert
Dr. Carolin König
Dr. Johannes Hilpert
Ass. iur. Johanna Kamm
Ass. iur. Anna Papke
Dr. Markus Kahles

II Stellungnahme

Zitiervorschlag:

**Müller et al., Rechtliche Stellungnahme zur
Anhörung des Bundestags-Ausschusses für
Wirtschaft und Energie, 07.10.2026.**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

**Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg**

Telefon
+49 931 79 40 77-0

Telefax
+49 931 79 40 77-29

E-Mail
mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand
**Prof. Dr. Thorsten Müller
Fabian Pause, LL.M. Eur.**

Stiftungsrat
**Prof. Dr. Monika Böhm (Vorsitzende)
Prof. Dr. Markus Ludwigs (stv. Vorsitzender)
Prof. Dr. Gabriele Britz
Prof. Dr. Sabine Schlacke
Prof. Dr. Johanna Wolff**

Spendenkonto
**Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU**

Inhaltsverzeichnis

A. Auf einen Blick	1
B. Regelungen zur Beschränkung des Netzanschlussanspruchs („Redispatch-Vorbehalt“)	4
I. Mögliche unionsrechtliche Unvereinbarkeit der Ausgestaltung	4
1. Verweigerung nur bei fehlender „nötiger Kapazität“ im jeweiligen Netz	4
2. 5 Prozent-Redispatch-Volumen als unionsrechtlich unzulässiges Maß zur Bestimmung fehlender „nötiger Kapazität“	4
3. Teilgewährung als milderes Mittel gegenüber der Verweigerung	5
4. Dauer der Beschränkungen unionsrechtlich zweifelhaft	5
5. Vertraglicher Verzicht auf die Redispatch-Entschädigung kein unionsrechtlich tragfähiger Weg	6
6. Weiterführende Hinweise	6
II. Tatbestandliche Unklarheiten führen zu vermeidbaren Rechtsunsicherheiten	7
1. Unklare räumliche Abgrenzung der kapazitätslimitierten Gebiete	7
2. Unklare Vorgaben zur Dauer der Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete und zur Möglichkeit einer erneuten Ausweisung	8
3. Unklarheiten bezüglich der technologiespezifischen Ausgestaltung	9
4. Unklarheit bei der Bestimmung der erfassten EE-Anlagen	11
5. Unklare Rechtsfolgen: Wegfall nur des finanziellen oder auch des bilanziellen Ausgleichs?	12
III. (Ungewünschte) negative Nebenwirkungen aufgrund der Ausgestaltung	15
1. Fehlanreize als Folge des Wegfalls des gesetzlichen Netzanschlussanspruchs	15
2. Mögliche Fehlanreize bei der Auswahlentscheidung beim Redispatch	16
3. Rechtsunsicherheiten durch erstmalige Anreize zur gerichtlichen Überprüfung von Redispatch-Entscheidungen	17
C. Regelungen zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung („systemdienliche Netzanschlussleistung – SAL“)	19
I. Fehlende Übergangsregelung	19
1. Gesetzentwurf ohne Übergangsregelung	19
2. Lösung: Zeitgleiches Inkrafttreten des EEG und der EEG-Änderungen im Netzanschlusspaket	19
3. Optional: Stärker ausdifferenziertes oder gestuftes Inkrafttreten möglich	19
II. Temporäre Nutzungsmöglichkeit verfügbarer Netzkapazitäten oberhalb der Wirkleistungsbegrenzung	20

IV Stellungnahme

1. Nicht sachgerechte Ausgestaltung der Wirkleistungsbegrenzung im RegE	20
2. Umsetzung einer systemdienlichen Anschlussleistung im Netzananschlusspaket	20
3. Vermeidung einer unionsrechtlichen Unvereinbarkeit	21
D. Priorisierungsverfahren für Netzan Anschlüsse in § 17b EnWG-RegE	22
I. Inhalt der Regelung	22
II. Verhältnis zum Anschlussvorrang nach § 8 EEG 2027-RegE	22
1. Spannungsverhältnis zwischen § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE	22
2. Ermittlung des Regelungsgehalts des § 17b EnWG-RegE	23
3. Fazit und Handlungsempfehlung	24
III. Abschließender Charakter der Kriterien von § 17b EnWG-RegE	24
IV. Zuteilungsverfahren für Netzan Anschlüsse im Verteilernetz (§§ 17a, 17b EnWG-RegE)	25
V. Freihaltung von Netzan Anschlusskapazität für Netzan Anschlussbegehren ohne Realisierungswahrscheinlichkeit verstößt gegen Art. 6 EBM-RL	25
E. Weitere klärungsbedürftige Inhalte im Überblick	27
I. Visualisierung freier Kapazitäten auf Umspannebenen beschränkt (§ 17c EnWG-RegE)	27
II. Beschränkung der Reservierungsverfahren auf die Mittelspannungsebene (§ 17f EnWG-RegE)	27
III. Einschränkung der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur bei Baukostenzuschüssen (§ 17 S. 2–5 EEG-RegE)	28

A. Auf einen Blick

- ▶ Die vorgesehene Ausgestaltung zur Beschränkung des Netzzugangsanspruchs („Redispatch-Vorbehalt“) ist mit erheblichen unionsrechtlichen Risiken verbunden.
- ▶ Art. 6 Abs. 2 EBM-RL erlaubt Beschränkungen des Netzzugangs nur bei konkreten Kapazitätsengpässen. Die vorgesehene Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete löst sich vom unionsrechtlich geforderten Bezug zum konkreten Engpass und Anschlussbegehren; die Berücksichtigung des im vorgelagerten Übertragungsnetz zu verortenden Redispatch ist mit Art. 6 Abs. 2 EBM-RL nicht vereinbar (siehe dazu B. I. 1.).
- ▶ Der Schwellenwert von 5 Prozent Redispatch-Volumen überzeugt unionsrechtlich nicht. Art. 13 Abs. 5 lit. a EBM-VO behandelt bei einem Anteil erneuerbarer Energien und hocheffizienter KWK von mindestens 50 Prozent am Bruttoendstromverbrauch Redispatch in einem größeren Umfang als reguläres Instrument des Netzbetriebs und der Netzplanung (siehe dazu B. I. 2.).
- ▶ Die langen Fristen für die Aufhebung kapazitätslimitierter Gebiete stehen im Spannungsverhältnis zur unionsrechtlichen Anforderung, Anschlussbeschränkungen an tatsächlich bestehende Kapazitätsengpässe zu knüpfen (siehe dazu B. I. 3. und B. I. 4.).
- ▶ Art. 13 Abs. 7 EBM-VO erlaubt den Wegfall des finanziellen Ausgleichs für Redispatch nur bei freiwilliger Akzeptanz eines entsprechenden Netzzugangsvertrags. Wird ein Netzzugang faktisch nur noch unter Ausschluss des Entschädigungsanspruchs gewährt, fehlt es regelmäßig an einer hinreichenden Wahlmöglichkeit des Anlagenbetreibers. Damit wird zudem die Regel-Ausnahme-Systematik des Art. 13 EBM-VO unterlaufen (siehe dazu B. I. 5.).
- ▶ Die Regelung zur Ausweisung der kapazitätslimitierten Gebiete in § 14 Abs. 1d EnWG-RegE und zu den Rechtsfolgen weisen eine Reihe vermeidbarer Unklarheiten auf. Diese führen zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und damit Rechtsunsicherheit.
- ▶ Das Tatbestandsmerkmal „Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte“ erlaubt keine eindeutige Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs (siehe dazu B. II. 1.).
- ▶ Es fehlen Anhaltspunkte, nach welchen Kriterien bestimmt werden soll, wie lange die Ausweisung von kapazitätslimitierten Gebieten innerhalb des gesetzten zeitlichen Rahmens „für [...] bis zu sechs Jahren“ erfolgen soll (siehe dazu B. II. 2.).
- ▶ Unklar ist zudem, ob eine erneute Ausweisung eines bereits zuvor ausgewiesenen kapazitätslimitierten Netzgebiets möglich sein soll (siehe dazu B. II. 2.).
- ▶ Wenn nicht nur eine technologiespezifische Ausweisung (wie in § 14 Abs. 1d S. 4 EnWG-RegE geregelt), sondern auch eine technologiespezifische Ermittlung der kapazitätslimitierten Netzgebiete gewollt ist, muss der Wortlaut des § 14 Abs. 1d EnWG-RegE entsprechend angepasst werden (siehe dazu B. II. 3. a)).
- ▶ Die Formulierung des § 14 Abs. 1d S. 4 EnWG-RegE gewährleistet nicht, dass die kapazitätslimitierten Netzgebiete tatsächlich technologiespezifisch ausgewiesen werden müssen. Unklar ist daher, ob und unter welchen Umständen eine gemeinsame Ausweisung für Solaranlagen des ersten Segments und Windenergieanlagen an Land möglich ist oder inwieweit sogar andere EE-Anlagen erfasst sein können (siehe dazu B. II. 3. b)).
- ▶ Die Regelung, zu welchem Zeitpunkt die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebiets für EE-Anlagen relevant ist, erlaubt keine eindeutige Bestimmung der betroffenen EE-Anlagen. Der nach dem EEG-RegE maßgebliche Zeitpunkt der „Ermittlung“ des Verknüpfungspunkts wird im EEG nicht definiert und ist folglich ein

2 Stellungnahme

auslegungsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriff ([siehe dazu B. II. 4.](#)).

- ▶ Auf der Rechtsfolgende ist nicht eindeutig geregelt, ob entgegen dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 S. 3 EEG 2027-RegE aufgrund der Systematik des § 14 EnWG nicht nur der finanzielle, sondern auch der bilanzielle Ausgleich vom Verzicht erfasst ist ([siehe dazu B. II. 5.](#)).
- ▶ Die gesetzlichen Vorgaben sind so ausgestaltet, dass sie Handlungen auslösen dürften, die nicht intendiert sind. Fehlanreize sind besonders in zwei Bereichen zu erwarten:
 - ▶ Es wäre ökonomisch rational, wenn die Netzbetreiber die ihnen durch den Wegfall des gesetzlichen Netzan schlussanspruchs eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten dazu nutzen würden, den Netzan schluss (weiterer) Anlagen in den kapazitätslimitierten Netzgebieten zu verzögern oder zu verhindern. Sie haben mangels finanzieller Vorteile kein Interesse an dem Anschluss der Anlage, (nur) so könnten sie finanzielle Nachteile vermeiden ([siehe dazu B. III. 1.](#)).
 - ▶ Die Unklarheiten zur Auswahl von Anlagen im Rahmen des Redispatch, sobald nur noch EE-Anlagen verfügbar sind, in Kombination mit der Möglichkeit der vergünstigten Abregelung der Anlagen, die in kapazitätslimitierten Netzgebieten auf einen Teil der Redispatch-Entschädigung verzichten müssen, eröffnen den Netzbetreibern nicht intendierte Gestaltungsmöglichkeiten ([siehe dazu B. III. 2.](#)).
- ▶ Damit sich die mit der in § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG 2027-RegE vorgesehenen Wirkleistungsbegrenzung einhergehenden Erwartungen entfalten können und um unionsrechtlichen Einwänden zu begegnen, sind eine Reihe von Änderungen erforderlich. Durch eine Anpassung hätte die Regelung das große Potenzial, die angestrebte Systemkostensenkung nachhaltig zu erreichen.
- ▶ Das Inkrafttreten von EEG-Novelle und Netzan schlusspaket soll so synchronisiert werden, dass die Übergangsregelung des § 100 Abs. 1 EEG 2027-RegE

auch die EEG-Regelungen im Netzan schlusspaket erfasst ([siehe dazu C. I. 2.](#)).

- ▶ Optional können weitergehende Übergangsregelungen definiert werden, etwa um einen stärker ausdifferenzierten oder gestuften Übergang zu bewirken ([siehe dazu C. I. 3.](#)).
- ▶ Um die Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 EBM-RL zu wahren ([siehe dazu C. II. 3.](#)), muss ein über § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG-RegE hinausgehender zusätzlicher Netzan schlussanspruch gewährt werden, wenn ausreichend Netzkapazitäten verfügbar sind ([siehe dazu C. II. 1.](#)).
- ▶ Dies könnte umgesetzt werden, um die verfügbare Netzinfrastruktur effizient nutzen zu können und nicht in die Technikentwicklung und die Investitionsentscheidungen der Anlagenbetreiber einzugreifen, indem
 - klargestellt wird, dass ein weitergehender Netzan schlussanspruch nach § 17 EnWG besteht ([siehe dazu C. II. 2.a.](#)),
 - gleichzeitig der privilegierte Abnahmeanspruch nach § 11 EEG auf die Leistung nach § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG 2027-RegE beschränkt wird ([siehe dazu C. II. 2.b.](#)) und
 - der EEG-Zahlungsanspruch auf den Leistungsanteil nach § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG-RegE begrenzt wird ([siehe dazu C. II. 2.c.](#)) sowie
 - der Anspruch auf Netzausbau nach § 12 EEG und die Dimensionierung des Netzausbaubedarfs allein auf den Leistungsanteil nach § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG-RegE beschränkt sind ([siehe dazu C. II. 2.d.](#)).
- ▶ Die Priorisierungsregelungen des § 17b EnWG-RegE führen zu Rechtsunsicherheit dahingehend, ob die geplante Neuregelung den Netzan schlussvorrang für EE-Anlagen durchbrechen soll. Es sollte ein eindeutiges Verhältnis von § 17b EnWG-RegE und § 8 Abs. 1 EEG festgeschrieben werden und der EE-Vorrang in § 8 EEG erhalten bleiben.
- ▶ Die den Netzbetreibern nach § 17b Abs. 1 S. 2 EnWG-RegE eingeräumte Möglichkeit, Netzan schlusskapazität für priorisierte erwartete Anschlussbegehren

freizuhalten, verstößt gegen Art. 6 EBM-RL. Nach dem Europarecht kann Kapazität nur für Anschlussbegehren mit hinreichender Realisierungswahrscheinlichkeit freigehalten werden.

- ▶ Die Regeln für Priorisierungsverfahren in § 17b EnWG-RegE sollten sicherstellen,

dass auch im Verteilernetz einheitliche und verbindliche Regeln anzuwenden sind. Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, ob neben den gesetzlich geregelten Priorisierungskriterien auch andere Kriterien angewendet werden können.

B. Regelungen zur Beschränkung des Netzanschlussanspruchs („Redispatch-Vorbehalt“)

I. Mögliche unionsrechtliche Unvereinbarkeit der Ausgestaltung

Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Netzanschlussbeschränkung in kapazitätslimitierten Engpassgebieten begegnet erheblichen unionsrechtlichen Bedenken. Art. 3 lit. q der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (EU) 2019/943 (EBM-VO)¹ normiert den Netzzugangsanspruch als einen Grundsatz des Elektrizitätsbinnenmarkts. Art. 6 Abs. 1 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 (EBM-RL)² verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Etablierung eines allgemeinen Systems des Netzzugangs einschließlich des Rechts auf Netzanschluss.

1. Verweigerung nur bei fehlender „nötiger Kapazität“ im jeweiligen Netz

Nach Art. 6 Abs. 2 EBM-RL kommen Beschränkungen des Netzzugangs nur in Betracht, wenn dem Netzbetreiber die „nötige Kapazität“ fehlt. Die Verweigerung des Netzzugangs setzt nach Art. 6 Abs. 2 EBM-RL einen

- ▶ tatsächlich und konkreten,
- ▶ dem jeweiligen Netzbetreiber zurechenbaren Kapazitätsengpass und
- ▶ einen räumlich wie zeitlich nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen diesem Engpass und dem jeweiligen Anschlussbegehren voraus.

Engpässe auf vorgelagerten Netzebenen sind nicht zu berücksichtigen, sondern allein dem vorgelagerten Netzbetreiber zuzurechnen. Das Tatbestandsmerkmal in § 14 Abs. 1d S. 1 EnWG-RegE „unmittelbar oder

mittelbar angeschlossenen Anlagen“ ist insoweit nicht eindeutig und muss unionsrechtlich so formuliert werden, dass der vom Übertragungsnetzbetreiber angeforderte Redispatch nicht zur Ermittlung eines Engpasses berücksichtigt werden kann.

Der EuGH hat in den bisherigen Entscheidungen zur Art. 6 EBM-RL stets eine Einzelfallprüfung verlangt. Zwar schließt das Unionsrecht damit typisierende Verfahren zur Bewältigung von Netzengpässen nicht aus. Insbesondere muss nicht eine Einzelfallprüfung für jedes Anschlussbegehren durchgeführt werden, wenn bereits eine Einzelfallprüfung für den angefragten Anschlusspunkt durchgeführt wurde. Solche Typisierungen müssen jedoch auf belastbaren Erkenntnissen über tatsächlich bestehende Kapazitätsengpässe beruhen und dürfen lediglich vergleichbare Anschlussbegehren zusammenfassen. Sie dürfen die unionsrechtlich gebotene Prüfung nicht ersetzen, sondern lediglich vereinfachen. Ausgangspunkt bleibt auch in diesem Fall der diskriminierungsfreie Netzzugang; Beschränkungen bleiben die Ausnahme.

2. 5 Prozent-Redispatch-Volumen als unionsrechtlich unzulässiges Maß zur Bestimmung fehlender „nötiger Kapazität“

Zweifelhaft erscheint hierbei auch die Heranziehung eines Schwellenwerts von 5 Prozent Redispatch-Volumen als Indikator für eine fehlende „nötige Kapazität“ i. S. v. Art. 6 Abs. 2 EBM-RL. Denn dieses Redispatch-Volumen bildet im Sinne des Unionsrechts keinen Ausnahmezustand, sondern einen Normalzustand ab. Art. 13 Abs. 5 lit. a EBM-VO behandelt Redispatch gerade als

¹ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EU L 158 v. 14.06.2019, S. 54, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024, ABl. EU L v. 26.06.2024.

² Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EU L 158 v. 14.06.2019, S. 125, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024, ABl. EU L v. 26.06.2024.

reguläres Instrument des Netzbetriebs und der Netzplanung, wenn ein darüber hinausgehender Netzausbau wirtschaftlich ineffizient wäre. Der Unionsgesetzgeber geht damit erkennbar davon aus, dass Redispatch bis zu einem gewissen Umfang auch bei ordnungsgemäß dimensionierten Netzen auftreten kann und soll. Was der Unionsgesetzgeber als zulässigen Bestandteil der Netzplanung hinnimmt, kann aber nicht ohne Weiteres als Nachweis einer Kapazitätsknappheit dienen, die als fehlende „nötige Kapazität“ ausgelegt werden und eine Beschränkung neuer Netzanschlüsse rechtfertigen könnte.

Art. 13 Abs. 5 lit. a EBM-VO sieht nicht nur ein Redispatch-Volumen bis zu 5 Prozent als Normalfall an, sondern hält auch (deutlich) höhere Werte für möglich und damit nicht automatisch als einen Indikator für fehlende „nötige Kapazität“. In Mitgliedstaaten mit einem Anteil erneuerbarer Energien und hocheffizienter KWK von mindestens 50 Prozent am Bruttoendstromverbrauch (wie in Deutschland der Fall) können auch höhere Redispatch-Volumina in Kauf zu nehmen sein. Insofern ist der Schwellenwert von 5 Prozent kein allgemein gültiger Maßstab für einen Engpass. Vielmehr deutet die Regelung darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber die zulässige Berücksichtigung von Redispatch auch im Lichte der jeweiligen Systembedingungen bewertet. Soweit ein allgemeinverbindlicher Wert festgelegt werden soll, ab dem der Netzbetreiber ohne gesonderte Effizienzprüfung im Einzelfall von fehlender „nötiger Kapazität“ ausgehen kann, muss dieser so definiert werden, dass er auch die Fallkonstellationen berücksichtigt, in denen ein Verzicht auf zusätzlichen Netzausbau unter Inkaufnahme von (deutlich) höheren Redispatch-Volumina als 5 Prozent effizient wäre. Der Gesetzgeber muss sich also bei pauschalen Festlegungen am oberen Ende des Effizienzspektrums orientieren.

3. Teilgewährung als milderer Mittel gegenüber der Verweigerung

Hinzu kommen Zweifel hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Rechtsfolgen.

Die Verweigerung des Netzanschlusses ist unionsrechtlich als Ausnahme vom grundsätzlich garantierten Anspruch normiert. Daher ist stets vorrangig zu prüfen, inwieweit eine Teilgewährung als milderer Mittel möglich ist.

Der vorgesehene Teilausschluss der Redispatch-Entschädigung in kapazitätslimitierten Gebieten kann gegebenenfalls zwar als Form einer Teilgewährung des Netzanschlusses verstanden werden. Auch eine solche Teilgewährung muss jedoch eng an das tatsächliche Bestehen des Kapazitätsengpasses geknüpft bleiben. Art. 6 Abs. 2 EBM-RL rechtfertigt Beschränkungen des Netzzugangs nur, soweit dem Netzbetreiber die „nötige Kapazität“ fehlt.

- Vor diesem Hintergrund erscheinen insbesondere mehrjährige Fristen für die Aufhebung des Vorbehalts sowie eingeschränkte Begründungsanforderungen problematisch. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Beschränkung auch dann fortbesteht, wenn der ursprüngliche Kapazitätsmangel nicht mehr vorliegt.
- Zudem besteht die Gefahr, dass das Maß der Teilgewährung durch die Beschränkung der Redispatch-Entschädigung überschritten wird, weil bei der Entscheidung über die beim Redispatch heranzuziehenden Anlagen Fehlanreize entstehen können³.

4. Dauer der Beschränkungen unionsrechtlich zweifelhaft

Verstärkt werden diese Bedenken durch die vorgesehene Dauer der Gebietsausweisungen und die langen Fristen für deren Aufhebung. Art. 6 Abs. 2 EBM-RL knüpft die Möglichkeit einer Anschlussbeschränkung an das Vorliegen fehlender Kapazität. Daraus folgt, dass Beschränkungen eng an das tatsächliche Bestehen des konkreten Kapazitätsengpasses geknüpft werden müssen. Je länger ein Redispatch-Vorbehalt unabhängig von einer erneuten Überprüfung der konkreten Netzsituation fortgilt, desto stärker löst sich die Beschränkung von dem ursprünglich rechtfertigenden Engpass. Dies gilt umso mehr, als zwischenzeitliche Netzverstärkungen, Veränderungen des

³ Dazu unten B. III. 2.

Anschlussbestands oder Änderungen der Einspeise- und Lastsituation zu einer erheblich veränderten Kapazitätslage führen können. Selbst wenn die ursprüngliche Gebietsausweisung inklusive der damit verbundenen Rechtsfolgen unionsrechtskonform wäre, bestehen daher Zweifel, ob lange Fristen für ihre Aufhebung noch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der fortbestehenden Begründungslast nach Art. 6 EBM-RL vereinbar sind.

5. Vertraglicher Verzicht auf die Redispatch-Entschädigung kein unionsrechtlich tragfähiger Weg

Auch Art. 13 Abs. 7 EBM-VO kann – anders als es in der Gesetzesbegründung angedeutet wird – den vorliegenden Gesetzentwurf unionsrechtlich nicht rechtfertigen. Nach dieser unmittelbar geltenden Vorschrift ist für nicht marktbasierten Redispatch grundsätzlich ein finanzieller Ausgleich für den Erzeuger geschuldet. Der Wegfall des Ausgleichsanspruchs ist lediglich ausnahmsweise vorgesehen, wenn der Erzeuger einen Netzanschlussvertrag ohne Garantie einer verbindlichen Energielieferung akzeptiert hat.

Diese Ausnahme ist eng auszulegen. Aus Sinn und Zweck, dem Regel-Ausnahme-Verhältnis und der Systematik der Verwendung des Tatbestandsmerkmals „akzeptiert“ wird deutlich, dass „akzeptiert hat“ eine freiwillige Entscheidung des Erzeugers voraussetzt. Freiwilligkeit ist aber nur dann gegeben, wenn der Anlagenbetreiber eine Alternative und reale Wahlmöglichkeit hat. Wird der Netzanschluss in kapazitätslimitierten Gebieten jedoch regelmäßig nur noch unter einem Redispatch-Vorbehalt gewährt, reduziert sich die Entscheidung faktisch auf die Wahl zwischen einem Anschluss unter Verzicht auf den unionsrechtlich vorgesehenen Ausgleichsanspruch und dem Verzicht auf die Projektrealisierung. Dies entspricht nicht den Anforderungen an eine freie Akzeptanz im Sinne des Art. 13 Abs. 7 EBM-VO. Art. 13 Abs. 7 EBM-VO kann daher allein die vorgeschlagene Regelung nicht rechtfertigen.

Dass der Gesetzentwurf keine Entscheidungsfreiheit und Freiwilligkeit vorsieht, wird auch mit Blick auf die Gesetzesbegründung deutlich. Zwar wird behauptet, dass die Regelung „den Vorgaben des Artikels 13 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 [entspricht]“⁴. Doch auch der Gesetzentwurf geht nicht von Freiwilligkeit, sondern von einer Vorgabe aus, wenn es ohne Bezug zu einem Vertrag heißt, dass in den kapazitätslimitierten Gebieten „künftig für in diesen Gebieten neu angeschlossene Anlagen für die Dauer der Ausweisung als kapazitätslimitiert der Anspruch auf finanziellen Ausgleich [entfällt]“⁵. Auch die Formulierung „Hierauf hat der Anschlussbegehrende in dem Vertrag zu verzichten.“⁶ verdeutlicht, dass keine Freiwilligkeit bezweckt, sondern eine gesetzliche Vorgabe umzusetzen ist.

Anders wäre die Rechtslage dann zu bewerten, wenn der Bundesgesetzgeber dem Netzbetreiber aufgrund fehlender „nötiger Kapazität“ ein Teilverweigerungsrecht zusprechen kann. Dann bestünde insoweit kein Anschlussanspruch, die Entscheidung, einen Netzanschluss mit Einschränkungen bezüglich der Redispatch-Entschädigung zu akzeptieren, ist dann freiwillig, weil insoweit keine Alternative zu gewähren wäre. Dafür müssen aber die oben dargestellten Voraussetzung des Art. 6 Abs. 2 EBM-RL eingehalten werden.

6. Weiterführende Hinweise

Eine detaillierte Analyse zum EU-Rechtsrahmen findet sich in:

M. Kahles/J. Kamm/W. Lehnert/T. Müller, EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 50 vom 16.07.2026, abrufbar unter: https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2026/07/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_50_Begrenzung-Netzanschluesse_EU-Recht.pdf.

Die Analyse zeigt zugleich auch, dass bei Einhaltung der unionsrechtlichen Anforderungen eine rechtskonforme Begrenzung

⁴ BT-Drs. 21/7866 (Vorabfassung), S. 59.

⁵ BT-Drs. 21/7866 (Vorabfassung), S. 46.

⁶ BT-Drs. 21/7866 (Vorabfassung), S. 59.

von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen durch die Mitgliedstaaten möglich ist. Ob damit die angestrebte räumliche Steuerung erreichbar wäre, kann rechtswissenschaftlich nicht bewertet werden. Eine solche ist aber auch kein Regelungsanliegen der unionsrechtlichen Regelungen zum Netzanschluss in Art. 6 EBM-RL.

II. Tatbestandliche Unklarheiten führen zu vermeidbaren Rechtsunsicherheiten

Die Regelung zur Ausweisung der kapazitätslimitierten Gebiete in § 14 Abs. 1d EnWG-RegE und zu den Rechtsfolgen weisen eine Reihe vermeidbarer Unklarheiten auf. Diese führen zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und damit Rechtsunsicherheit.

1. Unklare räumliche Abgrenzung der kapazitätslimitierten Gebiete

Nach § 14 Abs. 1d EnWG-RegE können

„Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte“

als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden. Während der Begriff Umspannanlagen keine wesentlichen Verständnisschwierigkeiten mit sich bringt, stellt sich die Frage, was unter „diese verbindende Leitungsabschnitte“ zu verstehen ist. Da lediglich ein Abschnitt einer Leitung angeführt ist, kann nicht die gesamte mit einer Umspannanlage verbundene Leitung Gegenstand der Regelung sein⁷. Daher muss eine Abgrenzung von Abschnitten der Leitungen erfolgen.

Die Zuordnung eines Leitungsabschnitts zu einer Umspannanlage – und damit zugleich zwingend nicht zu einer anderen Umspannanlage – hat zur Bedeutung für die Entscheidung, ob ein kapazitätslimitiertes Netzgebiet vorliegen kann, weil zu

entscheiden ist, welche nach § 13a EnWG abgeregelte Anlage in welchem Umfang welcher Umspannanlage zuzurechnen ist. Zudem kommt der Abgrenzung der Leitungsabschnitte auch auf der Rechtsfolge-seite große Relevanz zu, weil so die räumlichen Grenzen der kapazitätslimitierten Netzgebiete festzulegen sind und so die räumlichen Grenzen etwaiger Verweigerungsrechte der Netzbetreiber bestimmt werden.

Auf den ersten Blick eindeutig scheint die Regelung lediglich bei Leitungen, die sternförmig nur mit einer Umspannanlage verbunden sind. Hier dürfte die gesamte Leitung als Leitungsabschnitt anzusehen sein. Allerdings könnte bei diesen Leitungen schon unklar sein, ob sie überhaupt unter den Wortlaut von § 14 Abs. 1d EnWG-E fallen. Denn es heißt, dass es sich um Leitungen handeln muss, die Umspannanlagen miteinander verbinden, was man so verstehen könnte, dass eine Leitung immer mehrere Umspannanlagen miteinander verbinden muss. Andererseits dürfte gerade für Leitungen, die lediglich mit einem Umspannwerk verbunden sind, gerade ein besonderes Bedürfnis bestehen, diese auch als kapazitätslimitiert auszuweisen.

Bei Leitungen, die zwei Umspannanlagen verbinden, ist die Grenze des jeder dieser Umspannanlagen zuzurechnenden „Leitungsabschnitts“ bereits unklar. Eine rein räumliche Betrachtung dürfte sich verbieten. Die netztechnische Situation kann dagegen dynamisch sein, so dass auch anhand der Betriebszustände keine eindeutige Zuordnung möglich zu sein scheint. Bei abzweigenden Leitungen oder vermaschten Netzstrukturen steigen die Abgrenzungsproblematiken zusätzlich.

Eine Grenze, welcher Leitungsabschnitt welcher Umspannanlage zuzurechnen ist, erscheint anhand des Gesetzeswortlauts nicht eindeutig möglich zu sein. Die Unklarheit bei der Bestimmung des Begriffs der „verbindenden Leitungsabschnitte“ birgt erhebliche Rechtsunsicherheiten. Die Netzbetreiber tragen das Risiko, nicht rechtssicher bestimmen zu können, ob die Voraussetzungen für ein kapazitätslimitiertes Gebiet überhaupt vorliegen und wo

⁷ Dies wäre auch unionsrechtlich mangels konkreten Bezugs zu einem Engpass nicht zulässig.

dieses räumlich endet. Eine Klarstellung des Begriffs erscheint daher notwendig. Dabei erscheint eine lediglich räumliche Zuordnung nicht geeignet. Vielmehr müssten die technischen Gegebenheiten des Netzbetriebs umfassend berücksichtigt werden.

2. Unklare Vorgaben zur Dauer der Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete und zur Möglichkeit einer erneuten Ausweisung

Der Gesetzentwurf regelt nicht nur, wie soeben dargelegt, die räumliche, sondern auch die zeitliche Dimension der Ausweisung der kapazitätslimitierten Netzgebiete nicht eindeutig und wirft entsprechende Rechtsfragen auf, die Rechtsunsicherheit schüren.

a) Keine Kriterien zur Bestimmung der Ausweisungsdauer geregelt

Nach § 14 Abs. 1d EnWG-RegE kann die Ausweisung von kapazitätslimitierten Gebieten „für die Dauer von bis zu sechs Jahren“ erfolgen. Damit wird eine maximale Dauer der Ausweisung gesetzlich festgelegt. Dabei ist aber unklar, nach welchen Kriterien die Dauer der Ausweisung konkret zu erfolgen hat. Insbesondere ist nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen eine kürzere Ausweisung erfolgen kann oder muss. Die Maßstäbe zur Bestimmung der konkreten Dauer der Ausweisung sind sowohl für die Netzbetreiber relevant als auch für die Bundesnetzagentur, die die Entscheidung der Netzbetreiber prüft. Nach den unionsrechtlichen Vorgaben darf eine teilweise Verweigerung eines Netzzuschlusses nur für den Zeitraum erfolgen, in dem fehlende „nötige Kapazitäten“ vorliegen. Dieser Anforderung wird die Regelung mangels konkreter Vorgaben bisher nicht ausreichend gerecht.

b) Unklarheiten zur frühzeitigen Beendigung einer Ausweisung als kapazitätslimitiertes Gebiet

Weiterhin regelt § 14 Abs. 1d EnWG-RegE, dass die Ausweisung als kapazitätslimitiertes Gebiet durch den Netzbetreiber aufzuheben ist, sofern die Voraussetzungen für eine Ausweisung im Mittelwert dreier aufeinanderfolgender Kalenderjahre nicht mehr

vorliegen. Hier wird eine gesetzliche Pflicht der Netzbetreiber geregelt, die kapazitätslimitierten Gebiete bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen aufzuheben. Auch die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht ist fraglich.

Unklar ist jedoch, ob es daneben auch andere Fälle geben kann, in denen die Netzbetreiber die Ausweisung aufheben *können* und unter Umständen auch *müssen*. Die Möglichkeit zu einer früheren Aufhebung der Ausweisung erscheint sinnvoll und praxisrelevant, etwa in Fällen, in denen ein Netzausbau vollständig abgeschlossen ist und es zweckwidrig erscheint, die Ausweisung erst drei Jahre später aufheben zu können.

c) Kein Ausschluss wiederholter Ausweisungen als kapazitätslimitiertes Netzgebiet

In der Diskussion zur Dauer der Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete wird häufig geäußert, dass keine erneute Ausweisung einer Umspannanlage und der mit ihr verbundenen Leitungsabschnitte erfolgen kann. Dies ist aber im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Voraussetzung für eine Ausweisung ist lediglich, dass im vorangegangenen Kalenderjahr das relevante Redispatch-Volumen überschritten wurde. Dagegen ist keine Voraussetzung, dass dasselbe Gebiet bisher nicht als kapazitätslimitiert ausgewiesen war.

Gegen die Möglichkeit einer erneuten Ausweisungsmöglichkeit könnte einerseits die Regelung einer Maximaldauer der Ausweisung in § 14 Abs. 1d EnWG-RegE angeführt werden. Andererseits spricht auch § 8 Abs. 4 S. 5 EEG-RegE gegen die Möglichkeit einer erneuten Ausweisung, weil dort quasi als Spezialregelung zu einer erneuten Ausweisung eine „einmalige“ Verlängerung der Verzichtswirkung vorgesehen ist. Daraus und aus dem Umstand, den Netzbetreibern zwar mehr Zeit für den Netzausbau einzuräumen, sie aber nicht aus der Pflicht zum Netzausbau zu entlassen, kann gefolgert werden, dass es erkennbarer Gesetzeszweck ist, nur eine einmalige Ausweisung zu ermöglichen.

Allerdings könnte für eine erneute Ausweisungsmöglichkeit angeführt werden, dass ein fortbestehender Engpass sich nicht von einem erstmaligen Engpass unterscheidet

und eine zu § 8 Abs. 4 S. 5 EEG-RegE vergleichbare Begrenzung gerade in § 14 Abs. 1d EnWG-RegE nicht vorgesehen ist. Der Gesetzgeber ist daher gut beraten, Rechtssicherheit herzustellen und ausdrücklich klarzustellen, dass eine erneute Ausweisung nicht zulässig ist.

3. Unklarheiten bezüglich der technologiespezifischen Ausgestaltung

Als eine wichtige Veränderung im Vergleich zu den bekanntgewordenen Entwürfen wird angesehen, dass die kapazitätslimitierten Netzgebiete technologiespezifisch ausgewiesen werden sollen. Der Normtext wirft auch diesbezüglich nicht klar zu beantwortende Auslegungsfragen auf, so dass offenbleibt, was materiell geregelt werden soll.

a) Technologiespezifisches Auslösekriterium

In § 14 Abs. 1d S. 1 EnWG-RegE ist als Voraussetzung für die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Gebiets normiert, dass

„die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr nach Maßgabe von § 13a Absatz 1 um insgesamt mehr als fünf Prozent reduziert wurde“.

In der Vorschrift wird kein Bezug auf die Wirkleistungserzeugung durch eine bestimmte Technologie genommen. Es sprechen die überwiegenden Gründe dafür, dass die in der Norm genannte 5-Prozent-Grenze anhand des gesamten Redispatch-Volumens aller Anlagen unabhängig von deren Technologien (alle EE-Anlagen sowie alle konventionellen Erzeuger) ermittelt wird.

Anscheinend ist dieses Ergebnis aber nicht intendiert. Vielmehr wird offenbar davon ausgegangen, dass nicht nur die Ausweisung, sondern auch bereits die Bestimmung des Vorliegens der

Tatbestandsvoraussetzungen („Auslösekriterium“) technologiespezifisch erfolgen soll. Dazu müsste die Ermittlung separat anhand des Redispatch-Volumens von Windenergieanlagen an Land oder von PV-Freiflächenanlagen erfolgen. Dies würde bedeuten, dass z. B. die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Gebiets für Wind an Land nur dann erfolgen kann, wenn an einer Umspannanlage und diese verbindenden Leitungsabschnitten mehr als 5 Prozent Wind an Land abgeregelt wurden.

Von dieser Rechtslage scheint jedenfalls die im September 2026 von E-bridge für das BMW-E erstellte Studie zum Umfang der kapazitätslimitierten Gebiete⁸ auszugehen. Dort wird bereits bei den Berechnungen davon ausgegangen, dass das Auslösekriterium für die Bestimmung der kapazitätslimitierten Gebiete technologiebezogen ist und sowohl die Ausfallarbeit im Zähler (und Nenner) als auch die testierte Einspeisemenge im Nenner sich jeweils ausschließlich auf Windenergie- oder PV-Anlagen beziehen.

Ein solches Verständnis würde das Ziel einer technologiespezifischen Bestimmung der kapazitätslimitierten Gebiete konsequent anwenden. Zugleich wäre es eine wichtige Antwort auf eine im vorliegenden Rechtstext bestehende Unklarheit. Sofern nämlich die Ermittlung der Gebiete technologieoffen erfolgen würde, die Ausweisung aber technologiespezifisch erfolgen soll, wäre unklar, nach welchen Kriterien die Netzbetreiber eine technologiespezifische Ausweisung vornehmen sollten. Weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung enthalten hierfür Anhaltspunkte.

Um dieses offenbar gewünschte Ergebnis zu erreichen und um ansonsten zu erwartende Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Norm für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber zu vermeiden, müsste § 14 Abs. 1d EnWG angepasst werden. Dies könnte beispielweise so erfolgen:

„(1d) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte [...] ausweisen, wenn die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar

⁸ <https://e-bridge.de/wp-content/uploads/2026/09/260908-E-Bridge-BMW-E-Datengrundlage-Steuerungsinstrument-Text.pdf>

angeschlossenen Anlagen Solaranlagen des ersten Segments nach § 3 Nummer 41a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder der Windenergieanlagen an Land nach § 3 Nummer 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im vorangegangenen Kalenderjahr nach Maßgabe von § 13a Absatz 1 um insgesamt mehr als 5 Prozent reduziert wurde (kapazitätslimitiertes Netzgebiet).“

b) Bisher keine Verpflichtung zur technologiespezifischen Ausweisung von kapazitätslimitierten Gebieten

Nach § 14 Abs. 1d S. 4 EnWG-RegE „soll“ die Ausweisung der kapazitätslimitierten Gebiete technologiespezifisch für Solaranlagen des ersten Segments und für Windenergieanlagen an Land erfolgen. Mit dieser Formulierung könnte verbunden sein, dass eine Pflicht besteht, kapazitätslimitierte Netzgebiete technologiespezifisch (im Regelfall) auszuweisen. Es ist aber unklar, ob diese Rechtsfolge tatsächlich besteht. Dies hängt davon ab, welche konkreten Rechtsfolgen aus dem „soll“ für die Netzbetreiber resultieren.

Im Verwaltungsrecht wird der Terminus „sollen“ dann verwendet, um eine besondere Form des verwaltungsrechtlichen Ermessens zu kennzeichnen. Dann müssen Behörden im Regelfall wie im Normtext niedergelegt handeln, können aber in atypischen Ausnahmefällen davon abweichen. Rechtstechnisch ist allerdings zu bedenken, dass es sich bei § 14 Abs. 1d S. 4 EnWG-RegE nicht um eine verwaltungsrechtliche Norm handelt. Das Tatbestandsmerkmal „soll“ richtet sich vielmehr an Netzbetreiber, die nicht hoheitlich, sondern in einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis Anlagenbetreibern gegenüberstehen. Daher kann dem Begriff „soll“ nicht der aus der verwaltungsrechtlichen Ermessensdogmatik stammende Inhalt zugeschrieben werden. Im Zivilrecht wird mit „sollen“ häufig sogar das Gegenteil von „müssen“ zum Ausdruck gebracht und stattdessen signalisiert, „dass ein Verstoß keine Rechtsfolge nach sich zieht oder die Rechtsfolge weniger schwerwiegend ist“⁹. Auch dies spricht dafür, dass die Formulierung die Netzbetreiber nicht bindet, diese vielmehr frei darin sind, ob sie

technologiespezifisch oder -übergreifende kapazitätslimitierte Netzgebiete ausweisen und welche EE-Anlagen sie einbeziehen wollen.

Aber selbst wenn man davon ausginge, dass auch das zivilrechtliche Verhalten der Netzbetreiber durch den Begriff „soll“ in einer dem verwaltungsrechtlichen Ermessen vergleichbaren Weise vorgeprägt werden könnte, verblieben erhebliche Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des § 14 Abs. 1d S. 4 EnWG-RegE. Zum ersten fehlt es im Zivilrecht an einer dem Verwaltungsvollzug vergleichbaren Grundrechtsbindung und einer der verwaltungsrechtlichen Ermessenslehre vergleichbaren Systematik und Abstufungen, so dass unklar bleibt, wie die Entscheidung vorgeprägt sein könnte. Zum zweiten gibt es keine Anhaltspunkte aus dem Gesetzentwurf, unter welchen Umständen und aus welchen Gründen die Ausweisung (ausnahmsweise) nicht technologiespezifisch erfolgen soll. Damit bleibt sogar unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen auch eine nicht technologiespezifische Ausweisung erfolgen kann. Nach dem Wortlaut ist nicht ausgeschlossen, dass neben kapazitätslimitierten Netzgebieten für Wind an Land oder Solaranlagen des ersten Segments und gemeinsamen Gebieten für diese beiden Technologien eine Ausweisung für einzelne oder alle EE-Technologien (auch für Biomasse-, Wasserkraft-, PV-Auf-Dachanlagen) erfolgen dürfte.

Aus Sicht der Netzbetreiber besteht mit der Verwendung des Begriffs „soll“ damit eine große Unsicherheit, unter welchen Umständen sie nicht technologiebezogen ausweisen dürfen. Aus Sicht der Anlagenbetreiber besteht große Verunsicherung, ob neben Wind an Land und Solaranlagen des ersten Segments auch andere Technologien erfasst sein könnten.

Wenn bereits eine technologiespezifische Ermittlung der kapazitätslimitierten Gebiete erfolgen würde, wäre diese Problemstellung obsolet, weil dann ein eindeutiger Zusammenhang bestünde. Andernfalls müsste ausdrücklich geregelt werden, für welche EE-Technologien kapazitätslimitierte Gebiete ausgewiesen werden können

⁹ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2024, Rn. 309, abrufbar unter

und unter welchen Umständen welche EE-Technologie betroffen sein soll.

4. Unklarheit bei der Bestimmung der erfassten EE-Anlagen

Nach § 8 Abs. 4 S. 2 EEG 2027-RegE besteht die Pflicht zum gesetzlichen Netzananschluss nicht, wenn der Verknüpfungspunkt der Anlage „zum Zeitpunkt von dessen Ermittlung“ in einem kapazitätslimitierten Gebiet liegt. Damit wählt der Gesetzentwurf einen ansonsten nicht im Gesetz normierten oder gar definierten Zeitpunkt und stellt damit auf einen unbestimmten Rechtsbegriff ab. Dies führt dazu, dass der Zeitpunkt der Ermittlung eines Netzverknüpfungspunkts nicht rechtssicher bestimmbar ist.

Das EEG enthält in § 8 EEG ausdifferenzierte Regelungen zur Bestimmung des Netzanchlusspunkts, die durch ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, zusätzliche Wahlrechte sowohl der Anlagen- als auch der Netzbetreiber und Vorgaben zum Verfahrensablauf einschließlich von Fristen und Informationspflichten geprägt sind. Welche der dort geregelten Handlungen oder Ereignisse der „Zeitpunkt“ der „Ermittlung“ sein soll, wird nicht klargestellt. Zudem ist die konkrete Ausgestaltung der Netzananschlussverfahren trotz dieses zunehmend konkretisierten Rahmens bei den verschiedenen Netzbetreibern sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Dadurch entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit: Für die Anlagenbetreiber ist unklar, ab welchem Zeitpunkt sie rechtssicher wissen, dass der für sie relevante Netzverknüpfungspunkt innerhalb oder außerhalb eines als kapazitätslimitiert ausgewiesenen Gebiets liegt. Diese Information ist elementar, um die Wirtschaftlichkeit eines Projekts bewerten zu können. Diese Sicherheit muss allerspätestens rechtzeitig vor Abgabe eines Gebotes vorliegen. Sinnvollerweise sollte sie aber deutlich früher verfügbar sein, damit der Anlagenbetreiber frühzeitig entscheiden kann, ob weitere Vorbereitungshandlungen und damit verbundene Aufwendungen derzeit sinnvoll sind. Je früher Klarheit besteht, desto größer ist die räumliche Steuerungsfähigkeit des Ansatzes und desto geringer ist die Gefahr volkswirtschaftlich ineffizienter Abläufe. Auch für den Netzbetreiber führt die

unklare Rechtslage zu vermeidbaren Unklarheiten zu seinen Rechten und Pflichten.

Zwar sieht § 8 Abs. 6 EEG Informationspflichten der Netzbetreiber bei Netzananschlussbegehren vor. Darin ist nach dem vorliegenden Regierungsentwurf auch vorgesehen, dass die Netzbetreiber einen Hinweis geben müssen, ob der ermittelte Netzverknüpfungspunkt in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet nach § 14 Abs. 1d EnWG-RegE liegt. Daraus könnte man ableiten, dass die Übermittlung der Informationen durch den Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber nach § 8 Abs. 6 EEG identisch mit dem Zeitpunkt der Ermittlung des Netzverknüpfungspunkts sein könnte. Dies ist aber angesichts der auch nach diesem Zeitpunkt noch bestehenden Wahlmöglichkeiten für einen abweichenden Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 2 und 3 EEG 2023/EEG 2027-RegE zweifelhaft, jedenfalls wäre unklar, wie sich die Wahlrechte auswirken würden. Zudem könnte der zu ändernde § 8b EEG 2027-RegE gegen die Relevanz des § 8 Abs. 6 EEG sprechen. Dort heißt es schlicht „nachdem der Verknüpfungspunkt für den Netzananschluss nach § 8 Absatz 1 bis 3 feststeht“.

Der Gesetzgeber wäre daher gut beraten, diese Rechtsunsicherheiten durch eine eindeutige Ausgestaltung zu beseitigen. Dabei sollte er auch berücksichtigen, dass die Annahme, der relevante Zeitpunkt für die Anwendbarkeit der Regeln für kapazitätslimitierte Gebiete sei die Mitteilung in § 8 Abs. 6 EEG, verschiedene Schwierigkeiten mit sich brächte:

- Zum ersten ist nicht klar, was passiert, wenn der Netzbetreiber die Mitteilungspflicht nicht erfüllt. Dieses Problem dürfte durchaus sehr praxisrelevant sein. Jedenfalls wird immer wieder von Fällen berichtet, in denen Netzbetreiber ihre Mitteilungspflichten zum Netzananschluss teils sehr lange verzögern oder gar keinen Netzverknüpfungspunkt benennen.
- Zum zweiten ist fraglich, was bei Änderungen eines Projekts (Standort, Größe etc.) oder der Netzsituation nach der Ermittlung des Netzverknüpfungspunkts gilt. Da die Anforderungen an ein Netzananschlussbegehren tendenziell recht gering sind und das Begehren bereits in einem sehr frühen Stadium des Projekts

gestellt werden kann¹⁰, ist es durchaus wahrscheinlich, dass sich im Zuge der weiteren Planungen und bis zur Errichtung noch Änderungen ergeben können. Wenn sich dann der Netzverknüpfungspunkt in ein kapazitätslimitiertes Gebiet verschiebt, wäre der intendierte Vertrauensschutz nicht mehr gegeben.

- Schließlich ist zu bedenken, dass in der Rechtspraxis die Reservierung von Netzverknüpfungspunkten eine entscheidende Rolle bei der Zusage eines Netzan Anschlusses spielt. Zwar sind Reservierungsverfahren (bislang) nicht rechtlich verpflichtend. Viele Netzbetreiber erteilen jedoch verbindliche Reservierungen über Netzananschlusspunkte. Voraussetzung hierfür ist in der Regel eine gewisse Konkretisierung des Projekts. Der Zeitpunkt der Reservierung fällt jedoch nicht (unbedingt) mit der Information nach § 8 Abs. 6 EEG zusammen.

Bei Überlegungen zum relevanten Zeitpunkt für die Bestimmung, ob eine Anlage unter die Regeln für kapazitätslimitierte Gebiete fällt, ist zu bedenken, dass alle Regeln, bei denen der Netzbetreiber den Zeitpunkt bestimmen kann, das Risiko bergen, dass der Zeitpunkt beliebig nach hinten verschoben werden könnte. Denn Netzbetreiber haben in der Regel kein eigenes Interesse an einer frühen Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts. Sofern der Netzbetreiber den Zeitpunkt bestimmen oder zumindest mitbestimmen kann, wären daher zwingend hinreichende Rechtsfolgen erforderlich, die eine Verzögerung durch den Netzbetreiber ausschließen oder die Rechtssituation des Anlagenbetreibers im Fall der Verzögerung hinreichend schützen. So könnte man etwa über eine Vermutungsregelung nachdenken, wonach es bei ausbleibender Reaktion des Netzbetreibers darauf ankommt, ob der gesetzlich vermutete Netzverknüpfungspunkt in kürzester Entfernung zur Anlage gemäß § 8 Abs. 1 EEG oder der Wahlverknüpfungspunkt des Anlagenbetreibers nach § 8 Abs. 2 EEG in einem kapazitätslimitierten Gebiet liegt. Ob dies allein weiterhilft, erscheint aber auch fraglich.

Sofern man auf den Zeitpunkt der Reservierung abstellen wollte, wäre dies nur dann sinnvoll, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf eine Reservierung besteht. Dies ist jedoch weder nach aktueller Rechtslage noch nach der Rechtslage nach dem „Netzpaket“ der Fall, solange die Netzbetreiber keine Reservierungsverfahren einführen. Die Pflicht zu Reservierungsverfahren bezieht sich zudem nur auf die Mittelspannungsebene zzgl. Umspannebene (siehe dazu unten).

Schließlich könnte man auch auf andere Zeitpunkte abstellen, etwa den ermittelten Netzverknüpfungspunkt im Zeitpunkt der Abgabe des Gebotes, der Genehmigung, der FID usw. Dabei wäre allerdings zum einen zu prüfen, ob die Zeitpunkte hinreichend früh liegen, um bei der Investitionsentscheidung des Anlagenbetreibers berücksichtigt zu werden. Zum anderen wäre auch dabei sicherzustellen, dass Netzbetreiber die Ermittlung des Netzverknüpfungspunkts bis dahin tatsächlich auch durchgeführt haben.

5. Unklare Rechtsfolgen: Wegfall nur des finanziellen oder auch des bilanziellen Ausgleichs?

Innerhalb von kapazitätslimitierten Gebieten soll gemäß § 8 Abs. 4 S. 3 EEG 2027-RegE nur noch ein Vertrag über den Anschluss angeboten werden müssen, der jedenfalls beinhaltet,

„dass der Anschlussnehmer im Falle einer Erzeugungsanpassung zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 13a Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verzichtet [...]“

Ob dieser obligatorische Entschädigungsverzicht auch den bilanziellen Ausgleich mit umfasst, ist aufgrund des systematischen Zusammenspiels mit § 14 Abs. 1 S. 3,

¹⁰ Zu den Mindestanforderungen an ein Netzan Anschlussbegehren siehe ausführlich den Hinweis der Clearingstelle EEG|KWKG v. 15.05.2015, Az. 2013/20,

Abs. 1a, 1b EnWG in der geltenden Fassung unklar.

a) Wortlaut: Nur Verzicht auf finanziellen Ausgleich vorgesehen

Nach dem Wortlaut von § 8 Abs. 4 S. 3 EEG 2027-RegE wird eindeutig nur auf den „finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ verwiesen. In § 13a Abs. 2 EnWG wird der finanzielle Ausgleich näher geregelt. Hiernach gilt:

„Eine nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Anpassung ist zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde.“

Kommt es also durch den Netzbetreiber zu einer Redispatch-bedingten Erzeugungsanpassung, so ist der betroffene Anlagenbetreiber finanziell so zu stellen, als ob der Redispatch nicht stattgefunden hätte. Im Rahmen des erforderlichen finanziellen Ausgleichs ist der bilanzielle Ausgleich anzurechnen. Letzteres ist deshalb erforderlich, da nach § 13 Abs. 1a EnWG der Bilanzkreisverantwortliche – und damit in der Regel nicht der Anlagenbetreiber – Anspruch auf den bilanziellen Ausgleich gegen den Netzbetreiber hat.

Es sind also im Ausgangspunkt zwei separate Entschädigungsvorgänge gegenüber zwei unterschiedlichen Akteuren zu unterscheiden: Auf die Regelung zum bilanziellen Ausgleich wird in § 8 Abs. 4 S. 3 EEG 2027-RegE nicht Bezug genommen, so dass zunächst dem Wortlaut nach davon auszugehen ist, dass dieser Entschädigungsteil nicht angetastet wird. Dies ergibt sich auch aus § 13a Abs. 5 EnWG-RegE, der

auf § 8 Abs. 4 S. 3 EEG 2027-RegE verweist und ebenfalls nur auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG Bezug nimmt.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Regelung zum regulatorischen Redispatch nach § 13a EnWG unmittelbar nur für Übertragungsnetzbetreiber gilt. Die Anwendbarkeit für die Verteilernetzbetreiber folgt erst durch die Verweisung in § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG. Da die Beschränkung des Anschlussanspruchs nach § 8 Abs. 4 S. 2, 3 EEG 2027-RegE nur in kapazitätslimitierten Gebieten gelten soll und diese nur die Verteilernetzebene betreffen, ist dies für die Reichweite des Entschädigungsverzichts von entscheidender Bedeutung.

b) Systematik bezüglich des finanziellen und bilanziellen Ausgleichs auf Verteilernetzebene bis 2031

Auf der Verteilernetzebene gibt es jedoch übergangsweise die Besonderheit, dass jedenfalls bis 2031 in vielen Fällen – aber wohl nicht allen – kein bilanzieller Ausgleich durch die Verteilernetzbetreiber erfolgt. Hintergrund ist, dass viele Verteilernetzbetreiber noch nicht in der Lage waren, sich eigenständig um den bilanziellen Ausgleich zu kümmern¹¹. Hierauf wurde deshalb nachträglich mit einer Gesetzesanpassung¹² reagiert: So enthält § 14 Abs. 1 S. 3, Abs. 1a, 1b EnWG nun eine durchaus komplexe Übergangsregelung. Zentral ist zunächst § 14 Abs. 1 S. 3 EnWG:

„Abweichend von Satz 1 ist § 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 nur im Falle einer nach Absatz 1a getroffenen Festlegung der Regulierungsbehörde und nur nach deren Maßgabe anzuwenden.“

Hiernach wird also die Regelung zum bilanziellen Ausgleich nach § 13 Abs. 1a EnWG für Verteilernetzbetreiber erstmal bis Ende 2031 für unanwendbar erklärt. Gleichzeitig wird die Durchführung des bilanziellen

¹¹ In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die sogenannte „BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021“ hingewiesen, <https://www.bdew.de/energie/bdew-uebergangslösung-zum-gesicherten-einstieg-in-den-redispatch-20-zum-1-oktober-2021/>.

¹² Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BGBl. 2025 I Nr. 347.

Ausgleichs aber auch bereits heute für (doch) anwendbar erklärt, soweit die Bundesnetzagentur hierzu entsprechende Vorgaben in einer Festlegung nach § 14 Abs. 1a EnWG macht. In der Festlegung ist zu regeln, „unter welchen Voraussetzungen § 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen entsprechend anzuwenden ist“ – also bereits heute.

Die Bundesnetzagentur hat am 7. Mai 2026 einen entsprechenden Festlegungsbeschluss gefasst: BK6-23-241 inklusive Anlage „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BilAReM)“. Entscheidend für die Frage, inwieweit doch bereits heute ein bilanzieller Ausgleich durch die Verteilernetzbetreiber zu erfolgen hat, ist danach die Überführung steuerbarer Ressourcen – eine oder mehrere Erzeugungs- bzw. Speichereinrichtungen hinter einem Netzverknüpfungspunkt – in das sogenannte „Planwertmodell“ (BK6-23-241, Tenorzimmer 2 i. V. m. BilAReM, Kapitel 2.3).

Soweit also eine Anlage den genannten Vorgaben unterfällt und folglich dem Planwertmodell zugeordnet wird, findet auch auf Verteilernetzebene bereits heute ein bilanzieller Ausgleich statt. Dieser ist dann – gemäß dem klaren Wortlaut, siehe oben – nicht vom Entschädigungsverzicht nach § 8 Abs. 4 S. 3 EEG 2027-RegE umfasst.

Soweit eine Anlage aber nicht den genannten Vorgaben unterfällt, wird § 14 Abs. 1b EnWG relevant:

„Sofern oder soweit nach Absatz 1 Satz 3 der § 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 für den Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes keine entsprechende Anwendung findet, ist § 13a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der bilanzielle Ausgleich nach § 13a Absatz 1a Satz 1 als erfüllt gilt und der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes als Bestandteil des nach § 13a Absatz 2 von ihm an den Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie zu zahlenden finanziellen Ausgleichs einen angemessenen Aufwendungsersatz für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs

durch den Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlen hat.“

In den überwiegenden Fällen („Regelfall“) dürfte in der Praxis aktuell also durch den Verteilernetzbetreiber kein bilanzieller Ausgleich durchgeführt werden. Stattdessen muss unmittelbar an den Anlagenbetreiber ein angemessener Aufwendungsersatz geleistet werden, der rechtlich als „Bestandteil“ des finanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 2 EnWG eingeordnet wird. Aufgrund dieser Fingierung stellt sich die Frage, ob der Aufwendungsersatz für den Bilanzausgleich derart als „Teil“ des finanziellen Ausgleichs anzusehen ist, dass er vom Entschädigungsverzicht nach § 8 Abs. 4 S. 3 EEG 2027-RegE mit umfasst ist.

c) Problemlage „als Bestandteil des finanziellen Ausgleichs gezahlt“

Durch das Zusammenwirken von § 8 Abs. 4 S. 3 EEG 2027-RegE und § 14 Abs. 1 S. 3 und Abs. 1b EnWG entsteht in der Konsequenz eine unklare Rechtslage. Ohne eine Klarstellung im Gesetz, ob der Aufwendungsersatz für den bilanziellen Ausgleich bei der Beschränkung des Anschlussanspruchs in kapazitätslimitierten Gebieten nach § 8 Abs. 4 S. 2, 3 EEG 2027-RegE mit dem finanziellen Ausgleich – als eine Art „zwingendes Vehikel“ – zusammen entfallen soll oder dies gerade nicht gewollt ist, kann die Rechtslage nur durch Auslegung ermittelt werden. In jedem Fall sind hier erhebliche Unsicherheiten für die Praxis zu erwarten, die sich womöglich in einer Vielzahl von Klageverfahren widerspiegeln werden.

Dabei sind zwei Dinge zu berücksichtigen: Zum einen dürfte es finanziell einen erheblichen Unterschied machen, ob im Rahmen der Beschränkung des Anschlussanspruchs neben dem finanziellen Ausgleich auch der Aufwendungsersatz für den bilanziellen Ausgleich wegfällt¹³. Zum anderen könnte eine Situation entstehen, dass manche Anlagen nur auf den finanziellen Ausgleich verzichten müssen (da sie heute bereits nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur dem Planwertmodell zugeordnet sind), während andere Anlagen – ohne, dass sie dies selbst beeinflussen können – neben

¹³ Unter Umständen hat dies auch Folgen für die Abregelungsreihenfolge im Redispatch, dazu unter B. III. 2..

dem finanziellen Ausgleich auch auf den Aufwendungsersatz für den bilanziellen Ausgleich verzichten müssen. Dies könnte eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes darstellen – was wiederum im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen wäre und unter Umständen auch die Rechtmäßigkeit der geplanten Regelung zur Beschränkung des Netzanschlussanspruchs insgesamt in Frage stellen könnte.

III. (Ungewünschte) negative Nebenwirkungen aufgrund der Ausgestaltung

Der Gesetzentwurf ist nicht nur durch erhebliche Unklarheiten und entsprechende Rechtsunsicherheiten gekennzeichnet, sondern dürfte jedenfalls in dreifacher Hinsicht zu bereits im Vorfeld erkennbaren Nebenwirkungen führen, die durch Fehlanreize hervorgerufen werden oder sich aus geänderten Akteurskonstellationen ergeben.

1. Fehlanreize als Folge des Wegfalls des gesetzlichen Netzanschlussanspruchs

Der geplante Ersatz des heutigen gesetzlichen Netzanschlussanspruchs durch einen lediglich vertraglichen Anspruch gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 und 3 EEG 2027-RegE birgt die konkrete Gefahr, dass über das bezweckte Maß an räumlicher Steuerung hinaus Anlagenbetreiber zukünftig nur unter erschwerten Voraussetzungen einen Netzanschluss erlangen können.

Vertragliche Lösungen sind allgegenwärtig und unverzichtbare Basis unserer Gesellschaft sowie Wirtschaft. Sie bieten den Vertragsparteien die Chance, zielgenau Vereinbarungen zur Gestaltung ihrer individuellen Beziehungen zu entwickeln. Allerdings ist das Zustandekommen von Verträgen voraussetzungsvoll. Eine Grundbedingung ist, dass alle an dem Vertrag zu beteiligenden Parteien ein Interesse an dem Vertragsabschluss haben müssen. Ein solches kann materieller oder ideeller Natur sein und aus Vorteilen ebenso wie dem Vermeiden von Nachteilen bestehen.

Hier liegt in der konkreten Konstellation von Netzanschlussverträgen das Problem. Dies beginnt zum einen in der Einseitigkeit der Abhängigkeit vom Zustandekommen des Vertrags begründet. Während ein Netzanschluss für den Anlagenbetreiber unverzichtbare Bedingung ist, ist der Anschluss einer (weiteren) Anlage für den Netzbetreiber nicht entscheidend für sein Geschäftsmodell. Zu der Problemlage trägt zum anderen auch bei, dass der Netzbetreiber aus dem Anschluss einer (weiteren) Anlage keine finanziellen Vorteile erlangt. Weder für den Anschluss von EE-Anlagen noch für den eingespeisten EE-Strom erzielt er Einnahmen.

Verschärft wird die Situation aber besonders dadurch, dass konkrete finanzielle Nachteile drohen. Netzbetreiber müssen den Aufwand des Netzanschlussverfahrens und einem möglicherweise erforderlichen Netzausbau tragen. Besonders erschwerend kommt aber hinzu, dass Redispatchkosten nicht mehr im Rahmen des Effizienzvergleichs als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten eingestuft und damit nicht länger irrelevant sind, sondern sich negativ auf die Eigenkapitalverzinsung auswirken können. Da die gegenläufigen Effekte der Energiewendekompetenz im Rahmen der Qualitätsregulierung voraussichtlich deutlich geringer ausfallen dürften, ist insgesamt von einem negativen wirtschaftlichen Effekt für die Netzbetreiber auszugehen.

Vor diesem Hintergrund wäre es ökonomisch rational, wenn Netzbetreiber nach Wegen suchen, wie sie diese Nachteile vermeiden könnten. Netzausbaumaßnahmen würden einen solchen Weg darstellen, bilden aber regelmäßig keine kurzfristig umsetzbare Lösung. Im Gegensatz zum gesetzlichen Schuldverhältnis würde ein vertraglich zu begründendes Schuldverhältnis und die dazu erforderlichen Vertragsverhandlungen eine solche Möglichkeit eröffnen. Wenn der Vertrag nicht zustande kommt, würde keine Anlage angeschlossen werden und kein (zusätzliches) Redispatch-Volumen mit den entsprechenden Nachteilen entstehen. Selbst eine Verzögerung des Vertragsabschlusses wäre bereits vorteilhaft, weil damit der Anlagenanschluss später erfolgen und so die Probleme zeitlich verschoben werden könnten.

Der Wechsel vom gesetzlichen zum vertraglichen Netzanschlussanspruch würde damit den Fehlanreize setzen, die Vertragsverhandlungen dazu zu nutzen, den Vertragsabschluss zu verzögern oder zu verhindern und so die Nachteile zu vermeiden. Dieses Problem ließe sich durch standardisierte Verträge nur ausschließen, wenn keine Abweichungsmöglichkeiten verblieben. Dann allerdings bräuchte es keines Vertrages, da dessen Stärke und Daseinsberechtigung aus dem Aushandlungsprozess resultiert. Ein extern vorgegebenes Ergebnis könnte einfacher und schneller durch gesetzliche Vorgaben für den Inhalt des Netzanschlussanspruchs erreicht werden

2. Mögliche Fehlanreize bei der Auswahlentscheidung beim Redispatch

Der verpflichtende teilweise Verzicht auf den finanziellen Ausgleich nach § 8 Abs. 4 S. 3 EEG 2027-RegE könnte zudem ungewollte Auswirkungen auf die Abregelungsreihenfolge im regulatorischen Redispatch nach § 13a EnWG auslösen¹⁴. Denn bei der Abregelung dieser Anlagen würden geringere Kosten entstehen als bei anderen EE-Anlagen. Dies könnte es für die Netzbetreiber wirtschaftlich attraktiv machen, gezielt diese Anlagen anzusteuern.

Dies wird begünstigt, weil schon im geltenden Recht nicht eindeutig geklärt ist, welche Anforderungen an die Auswahl zwischen *verschiedenen Erneuerbare-Energien-Anlagen* zu stellen sind.

a) Maßstab „Kosteneffizienz“

Die Heranziehung konkret-individueller Erzeugungs- bzw. Speicheranlagen im regulatorischen Redispatch nach § 13a EnWG steht nicht im freien Ermessen der Netzbetreiber, sondern ist an bestimmte, gesetzlich vorgegebene Vorgaben gebunden. Die zentrale Vorschrift bildet § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG. Dort heißt es:

„Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen.“

Es gilt somit der Grundsatz, dass neben der Geeignetheit einer Eingriffsmaßnahme – also der Wirksamkeit auf den Engpass – die *tatsächlichen* Kosten herangezogen werden müssen¹⁵.

b) Ansatz einheitlicher kalkulatorischer Preis für EE-Anlagen

Für EE-Anlagen enthält § 13 Abs. 1a S. 1 EnWG jedoch eine Sonderregel:

„Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kalkulatorische Kosten anzusetzen sind, die anhand eines für alle Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind.“

Um den Vorrang der Einspeisung von EE-Anlagen nach § 11 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 im Rahmen des regulatorischen Redispatch nach § 13a EnWG weitgehend, aber nicht unbeschränkt, abzusichern, werden hier nicht die tatsächlichen Kosten für die Abregelung angesetzt, sondern kalkulatorische Kosten, die wiederum auf einem einheitlichen, für alle EE-Anlagen geltenden kalkulatorischen Preis basieren. Dieser wurde durch die Bundesnetzagentur festgelegt (vgl. § 13 Abs. 1a S. 2, 3 EnWG).

¹⁴ Dies gilt zunächst unabhängig von der unter B. II. 5. erörterten Frage, wie der Begriff des „finanziellen Ausgleichs“ mit Blick auf § 14 Abs. 1b EnWG zu verstehen ist. Würde davon auch der bilanzielle Ausgleich mit umfasst, würde der hier beschriebene Anreiz zusätzlich steigen.

¹⁵ Dieser Grundsatz wird nach § 13 Abs. 1 S. 3 EnWG für Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW eingeschränkt.

c) Was gilt zwischen verschiedenen Erneuerbaren-Anlagen?

Schon im geltenden Rechtsrahmen ist jedoch ungeklärt, ob im Verhältnis zwischen verschiedenen Erneuerbaren-Anlagen ebenfalls nur auf die kalkulatorischen Kosten abgestellt wird – mit der Konsequenz, dass es keinen Kostenunterschied zwischen einzelnen Anlagen gäbe – oder ob insoweit nach dem Grundsatz aus § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG auf tatsächliche Kosten abzustellen ist. Denn die intendierte Schutzwirkung des Einspeisevorrangs von Erneuerbaren-Anlagen zielt auf das Verhältnis zu konventionellen Anlagen und nicht auf das Verhältnis der Erneuerbaren-Anlagen untereinander. Das den kalkulatorischen Kosten in § 13 Abs. 1a S. 1 EnWG zugrunde liegende Motiv spielt damit im Verhältnis verschiedener EE-Anlagen zueinander keine Rolle. Der Rechtsrahmen ist hier unklar und damit auslegungsbedürftig.

Bislang war diese Frage von untergeordneter Bedeutung, da es mit Blick auf den Entschädigungsanspruch zwischen den verschiedenen Erneuerbaren-Anlagen keine rechtlichen Unterschiede gab. Dies würde sich mit Einführung der geplanten Beschränkungen des Netzanschlussanspruchs jedoch ändern: Soweit neue Erneuerbaren-Anlagen in kapazitätslimitierten Gebieten auf den finanziellen Ausgleich – und ggf. auch auf den Aufwendungsersatz für den bilanziellen Ausgleich (vgl. B.II.5.) – verzichten müssen, entstehen faktisch zwei Klassen von EE-Anlagen innerhalb desselben Netzgebiets.

Die Frage, inwieweit nun zwischen verschiedenen EE-Anlagen statt auf die kalkulatorischen Kosten auf die tatsächlichen Kosten abgestellt wird, bekommt damit eine sehr hohe Relevanz. Denn regelmäßig dürften die „neuen“ Erneuerbaren-Anlagen, die einen Verzicht auf den finanziellen Ausgleich vereinbaren mussten, geringere tatsächliche Abregelungskosten aufweisen. Dies würde sich aber nun dann auswirken, wenn die tatsächlichen Kosten im Rahmen der Abregelungsreihenfolge auch relevant sind. Da der Rechtsrahmen unklar ist, ist eine uneinheitliche Behandlung durch die verschiedenen Netzbetreiber zu befürchten.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass ein vorrangiger Rückgriff auf Anlagen, die

einen Verzicht auf den finanziellen Ausgleich vereinbaren mussten, insgesamt zu einer höheren Redispatch-Menge und damit auch zu höheren Kosten führen könnte. Dies folgt daraus, dass im Rahmen der Abregelungsreihenfolge Anlagen mit geringen Abregelungskosten auch bei gleichzeitig geringer Sensitivität auf den Engpass – und damit einer höheren für die Abregelung relevanten Strommenge – nach vorne rücken; sie werden also vorrangig abregelt, auch wenn sie vergleichsweise ungeeignet sind. Die in der Gesamtheit im Redispatch abzuregelnde Strommenge könnte in der Folge steigen. Da in gleichem Umfang hinter dem Engpass (regelmäßig konventionelle) Anlagen hochgeregelt werden müssen, sind hier insgesamt sogar höhere Gesamtkosten für den Redispatch nicht auszuschließen.

d) Folgen der Begrenzung des Entschädigungsverzichts auf die Abregelungsreihenfolge

Ein weiterer Aspekt im Bereich der Abregelungsreihenfolge betrifft die Begrenzung des Entschädigungsverzichts auf 20 bzw. 18 Prozent des gesamten in einem Jahr durch die Anlage erzeugten Stroms nach § 8 Abs. 4 S. 3, 4 EEG-RegE. Hier ist unklar, wie das Überschreiten der genannten Schwellenwerte beim Abruf von Anlagen im Rahmen des Redispatch administriert werden kann. Da ein Überschreiten erst rückwirkend mit Blick auf das abgelaufene Jahr festgestellt werden kann, könnten sich hier umfangreiche Rückabwicklungserfordernisse ergeben.

3. Rechtsunsicherheiten durch erstmalige Anreize zur gerichtlichen Überprüfung von Redispatch-Entscheidungen

Auch wenn bereits heute die Entscheidungen der Netzbetreiber bei der Anwendung des Redispatch gerichtlich überprüft werden können, dürfte dies derzeit nicht erfolgen. Jedenfalls sind abgesehen von Streitigkeiten zum Entschädigungsumfang keine Entscheidungen bekannt, die die zum Teil sehr abstrakten Vorgaben zur Anwendung des Redispatch betreffen und damit konkretisieren würden. Dies dürfte daran liegen, dass es heute kein Interesse daran gibt, die Entscheidungen und Handlungen der Netzbetreiber zu

hinterfragen oder gerichtlich überprüfen zu lassen. Denn die betroffenen Anlagenbetreiber erhalten im Umfang der Abregelungen einen bilanziellen und/oder finanziellen Ausgleich und stehen wirtschaftlich damit nicht schlechter als ohne Redispatch.

In der Folge der Beschränkung des Netzan schlussanspruchs und besonders der damit einhergehenden Reduzierung der Ausgleichszahlungen¹⁶ für die von der Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete betroffenen Anlagenbetreiber könnte sich deren Interessenslage aber entscheidend ändern. Sie würden bei Redispatch-Maßnahmen wirtschaftlich schlechter als heute gestellt. Damit würde erstmalig ein Anreiz entstehen, alle Elemente entlang der Entscheidungskette des Redispatch – vom Vorliegen einer Redispatch erfordernden Netzsituation, über die Auswahl der konkreten Anlagen bis hin zur Entscheidung zum Umfang und der Dauer der Maßnahme – überprüfen zu lassen. Die Handlungen der Netzbetreiber wären nicht mehr bloß theoretisch justiziabel.

In diesem Zusammenhang könnte auch das heute weitgehend ausgeblendete Verhältnis der Regelungen zum Redispatch im Energiewirtschaftsrecht zu den entsprechenden, unmittelbar geltenden Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung

relevant werden. Damit könnten auch grundlegende Fragestellungen wie die nach dem Umgang mit dem unionsrechtlich vorrangigen marktlichen Redispatch aufgeworfen werden, die analog zur Rechtsprechung des EuGH zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur oder der Zulässigkeit der Kundenanlage tiefgreifende Veränderungen im Energiewirtschaftsrecht und der bundesweiten Rechtspraxis nach sich ziehen könnten.

Aber auch schlichte Fragestellungen zur Anwendungspraxis des Redispatch – beispielsweise zum Umgang mit und zur Überprüfung von Nichtverfügbarkeitsmeldungen von Kraftwerksbetreibern – könnten bei entsprechenden Entscheidungen zu weitreichenden Änderungen in den Abläufen führen, wenn die heutige Praxis der Netzbetreiber nicht den (abstrakten) Anforderungen der Rechtsordnung entspräche, so dass die Netzbetreiber aber auch bestimmte Anlagenbetreiber Freiheitsgrade verlören. Jedenfalls dürfte eine mehrjährige Phase der Rechtsunsicherheit eintreten, weil die Netzbetreiber mangels konkreter Regelungen bis zur Herausbildung einer gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung nicht sicher sein können, dass alle ihre Entscheidungen rechtmäßig sind.

¹⁶ Zu den Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs der Ausgleichszahlungen im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen s. o. unter B. II. 5.

C. Regelungen zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung („systemdienliche Netzanschlussleistung – SAL“)

Damit sich die mit der in § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG 2027-RegE vorgesehenen Wirkleistungsbegrenzung einhergehenden Erwartungen entfalten können und um unionsrechtlichen Einwänden zu begegnen, sind eine Reihe von Änderungen erforderlich. Durch eine Anpassung hätte die Regelung das große Potenzial, die angestrebte Systemkostensenkung nachhaltig zu erreichen.

I. Fehlende Übergangsregelung

1. Gesetzentwurf ohne Übergangsregelung

Der Regelungsvorschlag sieht vor, dass die Beschränkung für alle Solaranlagen des ersten Segments – also Freiflächenanlagen und alle Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand sind – jeder Leistungsgröße und alle Windenergieanlagen an Land gelten soll, „die ab dem 1. Januar 2027 [an das Netz] angeschlossen werden“. Damit würde die Regelung ohne Übergangszeitraum unmittelbar für alle Anlagen gelten, unabhängig davon, ob diese bereits einen Zuschlag nach altem Recht erhalten haben oder nicht.

Die (übliche) Übergangsregelung des § 100 Abs. 1 EEG 2027-RegE fände dagegen nach der aktuellen Ausgestaltung der Gesetzentwürfe zum EEG 2027 und zum Netzananschlusspaket voraussichtlich keine Anwendung, weil die beiden Gesetze unterschiedliche Termine des Inkrafttretens aufweisen und das Netzpaket bereits am Tag nach der Verkündung und damit voraussichtlich vor dem EEG 2027 in Kraft treten soll¹⁷.

2. Lösung: Zeitgleiches Inkrafttreten des EEG und der EEG-Änderungen im Netzananschlusspaket

Dieses Problem ließe sich regelungstechnisch einfach lösen, indem durch eine Änderung der Regelung zum Inkrafttreten des Netzananschlusspakets eine Synchronisierung mit dem Inkrafttreten des EEG 2027 sichergestellt würde. Damit würde die Übergangsregelung in § 100 EEG 2027-RegE auch die Regelungen des Netzananschlusspakets umfassen.

Wenn das Inkrafttreten des Netzananschlusspakets ansonsten unverändert bleiben soll, könnte die bisher einheitliche Inkrafttretensregelung des Art. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzananschlussverfahrens (BT. Drs. 21/7866) differenziert ausgestaltet werden. Während es in Absatz 1 bei der bisherigen Vorgabe bleibt, wird abweichend davon für die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Änderungen am EEG geregelt, dass diese zeitgleich mit der EEG-Novelle am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Um Unsicherheiten im Verhältnis des Halbsatzes in § 8 Abs. 1 S. 4 EEG 2027-RegE „die ab dem 1. Januar 2027 angeschlossen werden“ zu § 100 Abs. 1 EEG 2027-RegE auszuschließen, sollte dieser Halbsatz zusätzlich gestrichen werden.

3. Optional: Stärker ausdifferenziertes oder gestuftes Inkrafttreten möglich

Soweit dies politisch gewünscht ist, könnten auch spezifische weitergehende Übergangsregelungen in § 100 EEG 2027-RegE geschaffen werden. Damit könnten auch für Anlagen ohne

¹⁷ Die Übergangsregelung des § 100 Abs. 1 EEG fände nur dann Anwendung auf die Regelungen im Netzpaket, wenn beide Gesetze am 01.01.2027 in Kraft treten

würden oder wenn das Netzpaket später in Kraft tritt als das EEG 2027.

Ausschreibungserfordernis zusätzliche zeitliche Puffer geschaffen oder ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten für unterschiedliche Grenzwerte vorgesehen werden.

Ob es aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend geboten ist, solche Regelungen vorzusehen, erscheint fraglich. Denn die Regelung in § 8 Abs. 1 S. 4 EEG-RegE ist keine technische Vorgabe für die Anlage, sondern betrifft lediglich die Möglichkeit zur Einspeisung in das Netz. Anlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen, können trotzdem errichtet und betrieben werden. Betroffen ist lediglich die Wettbewerbsfähigkeit der Anlage in den Ausschreibungen bzw. – wenn eine solche nicht erforderlich ist – die Wirtschaftlichkeit. Nur sofern Anlagen bereits einen Zuschlag erhalten haben oder zumindest in der Projektentwicklung weit fortgeschritten sind und durch die Neuregelung substantiell in die Erlöserwartungen eingegriffen würde, käme ein Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensschutz überhaupt in Frage. Ob das hier der Fall ist, kann nicht allgemein und ohne eine detaillierte wirtschaftliche Analyse bewertet werden. Soweit die unter 2. genannten weiteren Änderungen erfolgen, dürften mögliche verfassungsrechtliche Einwände aber ohnehin entfallen.

II. Temporäre Nutzungsmöglichkeit verfügbarer Netzkapazitäten oberhalb der Wirkleistungsbegrenzung

1. Nicht sachgerechte Ausgestaltung der Wirkleistungsbegrenzung im RegE

Anders als bei der Wirkleistungsbegrenzung nach § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG 2027-RegE im Netzausbaupaket vorgesehen, enthält das Konzept der systemdienlichen Netzanschlussleistung keine starre Begrenzung der Einspeiseleistung. Vielmehr soll eine weitestgehende Netznutzung bei verfügbaren Kapazitäten möglich bleiben, ohne dass dadurch Anreize für eine größere Anlagenauslegung gesetzt werden sollen und bei gleichzeitiger Beschränkung des Netzausbaus. Diese Möglichkeit würde ermöglichen, dass ohnehin verfügbare Infrastruktur bestmöglich genutzt wird und dient damit der volkswirtschaftlichen

Effizienz. Gleichzeitig würde der Gesetzgeber nicht übermäßig in die Technikentwicklung und die Investitionsentscheidungen der Anlagenbetreiber eingreifen.

2. Umsetzung einer systemdienlichen Anschlussleistung im Netzanschlusspaket

a) Klarstellung eines weitergehenden Netzanschlusses nach § 17 EnWG

Neben den privilegierten Netzanschlussanspruch nach § 8 Abs. 1 EEG sollte für einen weitergehenden Leistungsanteil der allgemeine Netzanschlussanspruch nach § 17 EnWG gelten. Der weitergehende Leistungsanteil würde damit wie jede andere Erzeugungsanlage behandelt. Insoweit würden auch die Verweigerungsrechte des Netzbetreibers nach § 17 Abs. 2 EnWG gelten.

b) Beschränkung des privilegierten Abnahmeanspruchs nach § 11 EEG auf die Leistung nach § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG-RegE

Nach derselben Unterscheidung wird auch hinsichtlich des Abnahmeanspruchs differenziert. Während für den Leistungsanteil nach § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG-RegE der vorrangige Abnahmeanspruch nach § 11 EEG 2027-RegE gilt, sollen für den darüber hinausgehenden Leistungsanteil nur die allgemeinen Regelungen des Energiewirtschaftsrechts zum Netzzugang zur Anwendung kommen.

c) Begrenzung des EEG-Zahlungsanspruchs auf die Leistung nach § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG-RegE

Um keinen Anreiz zu setzen, die Leistung über die in § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG-RegE genannten Werte hinaus zu erhöhen, wird der Zahlungsanspruch nach § 19 EEG auf diesen Leistungsanteil beschränkt. Eine weitestgehende Netznutzung erfolgt dann nur, wenn positive Markterlöse erzielt werden können.

d) Beschränkung des Netzausbaus

Damit der senkende Systemkosteneffekt gesichert wird, wird zum einen die Ausbaupflicht nach § 12 EEG auf die Leistung nach § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG-RegE begrenzt.

Diese Leistung ist zudem im Rahmen der Netzausbauplanungen zugrunde zu legen.

3. Vermeidung einer unionsrechtlichen Unvereinbarkeit

Die Gewährung eines auch über die Werte nach § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG 2027RgeE hinausgehenden Netzanschlussanspruchs bei verfügbaren Netzkapazitäten sichert die Vereinbarkeit der Regelung mit den

Anforderungen des Unionsrechts. Eine Verweigerung eines Netzanschlusses ist nach den europarechtlichen Vorgaben nur zulässig, wenn der Netzbetreiber nicht über die „nötige Kapazität“ verfügt. Über die vorgeschlagenen Anpassungen wird sichergestellt, dass keine pauschale Verweigerung des Netzanschlusses und Netzzugangs erfolgt, sondern Netzanschluss und Netzzugang nur im Fall mangelnder Kapazität abgelehnt werden können. Damit wird ein Widerspruch zum Unionsrecht vermieden.

D. Priorisierungsverfahren für Netzanschlüsse in § 17b EnWG-RegE

Der neu in das Energiewirtschaftsgesetz einzufügende § 17b EnWG-RegE adressiert das Missverhältnis zwischen knappen Netzanschlusskapazitäten und zahlreichen Netzanschlussanfragen. Da das bislang zu meist praktizierte Windhundverfahren in Anbetracht der großen Zahl an Netzanschlussbegehren für nicht mehr zeitgemäß erachtet wird¹⁸, soll den Netzbetreibern ein geeigneterer Bewertungsmaßstab zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren an die Hand gegeben werden.

I. Inhalt der Regelung

Nach § 17b Abs. 1 S. 1 EnWG-RegE können die vier Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam Priorisierungsgrundsätze aufstellen:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung können im Rahmen der Vorgaben für Verfahren nach § 17a Absatz 1 Grundsätze für die Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorsehen.“

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Priorisierungsgrundsätze gibt § 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE einen Kriterienkatalog vor. Die Priorisierung soll auch dem Freihalten von Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren dienen können (s. u. V.). § 17b Abs. 2 S. 1 EnWG-RegE ermöglicht den Verteilernetzbetreibern, die Priorisierungsgrundsätze der Übertragungsnetzbetreiber – gegebenenfalls angepasst gemäß § 17b Abs. 2 S. 2 EnWG-RegE – für ihr Netzgebiet zu übernehmen (s. u. IV.).

Festzuhalten ist, dass die Erstellung wie auch die Anwendung der

Priorisierungsgrundsätze für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber freiwillig sind, es handelt sich um eine Kann-Vorgabe. Sofern sie auf entsprechende Vorgaben verzichten, richtet sich die Vergabe von Netzanschlüssen nach den allgemeinen Vorgaben des § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG¹⁹; die Anschlussbedingungen müssen demnach „angemessen, diskriminierungsfrei, transparent“ sein und dürfen nicht ungünstiger sein, „als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden“. Für den Anschluss an die Übertragungsnetze sollen zukünftig darüber hinaus nach § 17a EnWG-RegE Vorgaben für Anschlussverfahren entwickelt werden.

II. Verhältnis zum Anschlussvorrang nach § 8 EEG 2027-RegE

Problematisch ist das Verhältnis von § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE. Schließlich existiert in § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023, der insofern unverändert bleibt, bereits eine Regelung zur Anschlussreihenfolge:

„Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig [...] an ihr Netz anschließen, [...]“²⁰

1. Spannungsverhältnis zwischen § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE

Im Normtext von § 17b EnWG-RegE findet sich jedoch keine Aussage dazu, in

¹⁸ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 15.

¹⁹ Vgl. dazu A. Papke/C. König, Priorisierungsverfahren für Netzanschlüsse und der Vorrang erneuerbarer

Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 52 vom 08.10.2026, S. 16.

²⁰ § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 (entspricht unverändert § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE).

welchem Verhältnis dieser zu § 8 EEG 2023 beziehungsweise zu dem – in Bezug auf den EE-Vorrang unveränderten – § 8 EEG 2027-RegE stehen soll.

Unklar ist zum einen, ob § 17b EnWG-RegE überhaupt auf EE-Anlagen anwendbar sein soll: Wäre dies nicht der Fall, stünden beide Regelungen ohne Überschneidung nebeneinander. § 17b EnWG-RegE würde die Anschlussreihenfolge für Anschlussbegehren nach § 17 EnWG regeln, § 8 EEG 2027-RegE den Anschluss von EE-Anlagen. Geht man hingegen von einer Anwendbarkeit des § 17b EnWG-RegE auch auf EE-Anlagen aus, stellt sich die weitere Frage, ob die geplante Neuregelung den EE-Vorrang aushebeln könnte oder ob die Priorisierungsgrundsätze nur unter Wahrung des EE-Anschlussvorrangs angewendet werden dürfen.

Für die Anschlusspraxis hat die Frage, ob der EE-Anschlussvorrang künftig durch die Netzbetreiber eingeschränkt werden könnte, jedoch erhebliche Auswirkungen. Zudem dürften rechtliche Unklarheiten zu vermehrten Rechtsstreitigkeiten unter den Beteiligten führen. Eine Klarstellung, in welchem Verhältnis die geplante Neuregelung des § 17b EnWG-RegE zu § 8 EEG 2027-RegE stehen soll, wäre daher angebracht.

2. Ermittlung des Regelungsgehalts des § 17b EnWG-RegE

Die juristische Auslegung führt zu dem Ergebnis, dass § 17b EnWG-RegE (wohl) auf EE-Anlagen anwendbar ist (Unklarheit 1) (s. u. a)). Ob im Rahmen der Priorisierungsgrundsätze nach § 17b EnWG-RegE der EE-Anschlussvorrang beachtet werden muss oder ob die Netzbetreiber auch EE-Anlagen depriorisieren können, bleibt unklar (Unklarheit 2). Vieles spricht aber dafür, dass der Entwurf eine Möglichkeit zur Depriorisierung von EE-Anlagen einräumen soll. Letztlich ist § 17b EnWG-RegE aber – um Widersprüche innerhalb der Rechtsordnung zu vermeiden – einschränkend so auszulegen, dass der EE-

Vorrang nach § 8 EEG 2027-RegE gewahrt bleibt (s. u. c)).

a) Anwendbarkeit des § 17b EnWG-RegE auf EE-Anlagen

Der Wortlaut des § 17b EnWG-RegE schließt EE-Anlagen nicht explizit aus seinem Anwendungsbereich aus; Absatz 1 Satz 1 spricht nur von der „Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren“. Die Entwurfsbegründung nimmt zwar auf § 8 EEG Bezug, allerdings nicht im Kontext von § 17b EnWG-RegE, sondern bei § 17a EnWG-RegE („Netzanschluss an das Übertragungsnetz“). Da die Priorisierungsvorgaben nach § 17b Abs. 1 S. 1 EnWG-RegE aber „im Rahmen der Vorgaben für Verfahren nach § 17a Absatz 1“ zu treffen sind, dürfte die Aussage auch auf § 17b EnWG-RegE anwendbar sein:

„Die Regelungen zu Netzanschluss und -zugang in §§ 8 und 11 EEG bleiben von dieser Regelung unberührt.“²¹

Die Tatsache, dass auf die Unberührtheit von § 8 EEG dezidiert hingewiesen wird, spricht dafür, dass der Anwendungsbereich von §§ 17a und 17b EnWG-RegE auch EE-Anlagen umfassen soll. Beträfen die Regelungen von vornherein nicht die gleichen Sachverhalte, bräuchte es schließlich keine entsprechende Klarstellung²².

Auch lässt sich anhand der Gesetzessystematik nicht feststellen, dass § 8 EEG 2027-RegE eindeutig als speziellere Norm einzuordnen und damit vorrangig vor § 17b EnWG-RegE anzuwenden wäre. In diesem Fall wäre § 17b EnWG-RegE nur auf sonstige Anschlussnehmer (konventionelle Erzeuger, Speicher und Verbraucher) anwendbar. Gegenüber dem allgemeinen Netzanschlussanspruch nach § 17 EnWG stellt § 8 EEG 2023 zwar eine Spezialregelung dar²³. Allerdings ist auch § 17b EnWG-RegE als Spezialregelung gegenüber § 17 EnWG anzusehen. Während sich aus § 8 EEG 2027-RegE direkt ein vorrangiger Anschlussanspruch des Anlagenbetreibers

²¹ BT-Drs. 21/7866 (Vorabfassung), S. 48.

²² A. Papke/C. König, Priorisierungsverfahren für Netzanschlüsse und der Vorrang erneuerbarer Energien,

Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 52 vom 08.10.2026, S. 7.

²³ C. Marquering, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 18. Ed. 01.03.2026, § 17 Rn. 13.

ableitet²⁴, stellt § 17b EnWG-RegE eine verfahrensrechtliche Priorisierungsregel dar, die die Netzbetreiber berechtigt, eine Anschlussreihenfolge festzulegen. Über die sieben Kriterien in § 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE enthält die geplante Neuregelung sehr ausdifferenzierte Regelungen zur Anschlussreihenfolge. Da ein Spezialitätsverhältnis zwischen § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE sich somit nicht eindeutig ableiten lässt, scheidet eine Anwendbarkeit des § 17b EnWG-RegE auf EE-Anlagen nicht aufgrund der Spezialität von § 8 EEG 2027-RegE aus. Insgesamt ist somit von einer Anwendbarkeit des § 17b EnWG-RegE auf EE-Anlagen auszugehen.

b) § 17b EnWG-RegE scheint Depriorisierung von EE-Anlagen zu ermöglichen

Welche Spielräume § 17b EnWG-RegE den Netzbetreibern für den Anschluss von EE-Anlagen einräumt, ist unklar und muss daher durch Auslegung ermittelt werden. Der Wortlaut des § 17b Abs. 1 S. 1 EnWG-RegE ist offen formuliert, die Beachtung des EE-Anschlussvorrangs wird jedenfalls nicht explizit angesprochen. Gegen einen weiten Handlungsspielraum zulasten von EE-Anlagen spricht die Aussage in der Entwurfsbegründung zu § 17a EnWG-RegE, wonach § 8 EEG unberührt bleiben soll (s. o. a)). Insbesondere der Kriterienkatalog in § 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE spricht aber dafür, dass den Netzbetreibern die Depriorisierung von EE-Anlagen ermöglicht werden soll²⁵.

c) Auflösbarkeit des Widerspruchs zugunsten des EE-Vorrangs

Ein möglicher Widerspruch zwischen § 17b EnWG-RegE einerseits und § 8 EEG 2027-RegE andererseits könnte aber aufgelöst werden. Entsprechend dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung sind Widersprüche, soweit möglich, im Wege einer „interpretativen Harmonisierung“²⁶ so auszulegen, dass sie aufgelöst werden²⁷. Der Wortlaut der jeweiligen Normen stellt dabei die Grenze der Auslegung dar²⁸.

Der Wortlaut des § 8 EEG 2027-RegE ist klar formuliert. EE-Anlagen sind vorrangig anzuschließen. Demgegenüber ist der Wortlaut von § 17b EnWG-RegE offener. Hier ist auch eine einschränkende Lesart möglich, wonach die Priorisierungsgrundsätze nur in einer Weise ausgestaltet werden dürfen, die den EE-Vorrang wahrt. Diese Interpretation löst den zunächst zwischen § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE bestehenden Widerspruch auf. Für die Netzbetreiber bedeutet das, dass innerhalb der Priorisierungsgrundsätze nach § 17b EnWG-RegE nur zwischen nach dem Gesetz gleichrangigen Anschlussbegehren priorisiert werden kann (also zwischen konkurrierenden anschlussbegehrenden EE-Anlagen, KWK-Anlagen und Speichern sowie zwischen sonstigen Erzeugern, Verbrauchern und Speichern).

3. Fazit und Handlungsempfehlung

Da der Handlungsspielraum der Netzbetreiber somit deutlich stärker eingeschränkt ist, als man es anhand des Normtextes von § 17b EnWG-RegE zunächst vermuten könnte, birgt die Norm in ihrer derzeitigen Fassung eine erhebliche Unsicherheit für die Rechtsanwender, die der Gesetzgeber durch Klarstellung im Gesetzestext beseitigen sollte.

III. Abschließender Charakter der Kriterien von § 17b EnWG-RegE

In § 17b Abs. 1 EnWG-RegE werden sieben konkrete Kriterien genannt, die die Übertragungsnetzbetreiber für die Priorisierung heranziehen können. Für Verteilernetzbetreiber werden ergänzend zwei weitere Kriterien genannt, nämlich die Angaben und Annahmen der nach § 14d Abs. 3 EnWG erstellten Regionalszenarien sowie die Bedarfe vorgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze.

²⁴ T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 19. Ed. 01.05.2026, § 8 Rn. 18.

²⁵ Zu Einzelheiten vgl. A. Papke/C. König, Priorisierungsverfahren für Netzanschlüsse und der Vorrang erneuerbarer Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 52 vom 08.10.2026, im Erscheinen, S. 15ff.

²⁶ B. Rüthers/C. Fischer/A. Birk, Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, § 22 Rn. 752.

²⁷ Vgl. K. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1983, S. 329; R. Zippelius, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012, S. 36.

²⁸ Vgl. R. Zippelius, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012, S. 50.

Fraglich ist, ob die im Gesetz aufgezählten Kriterien abschließend sind. Nach dem Wortlaut des § 17b EnWG-RegE „können“ Netzbetreiber die aufgeführten Kriterien heranziehen. Dies kann so verstanden werden, dass sie berechtigt sind, ausschließlich diese Kriterien anzuwenden, und andere Kriterien demgemäß nicht anwenden dürfen. Es kann aber auch bedeuten, dass es sich um nicht abschließende Beispielskriterien handelt und Netzbetreiber demgemäß diese Kriterien neben weiteren Kriterien anwenden dürfen. In der Gesetzesbegründung heißt es lediglich, dass die Kriterien „maßgeblich“ sind.

Sowohl für den abschließenden Charakter als auch für den nicht abschließenden Charakter des Kriterienkatalogs lassen sich Argumente aus dem Gesetz und der Gesetzesbegründung finden. Für den abschließenden Charakter spricht etwa der Wortlaut in § 17b Abs. 2 EnWG-RegE, wonach „ergänzend zu den Kriterien nach Absatz 1 Satz 3“ weitere Kriterien „zulässig“ sind. Die Regelung wäre nicht nötig, wenn ohnehin andere Kriterien zulässig wären. Gegen den abschließenden Charakter spricht die Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes. Denn dessen übergeordnete Ziele, insbesondere aus § 1 EnWG, können im Einzelfall auch andere Ziele als die in § 17b EnWG-RegE genannten Ziele erfordern. Auch das Europarecht lässt auf Basis des diskriminierungsfreien Netzzugangsanspruchs andere Differenzierungskriterien zu²⁹. Der Ausschluss aller sonstigen Kriterien bei der Priorisierung dürfte europarechtlich jedenfalls zweifelhaft sein.

Vor diesem Hintergrund wäre eine gesetzliche Klarstellung zum (nicht) abschließenden Charakter des Kriterienkatalogs in § 17b EnWG-RegE zweckmäßig.

IV. Zuteilungsverfahren für Netzanschlüsse im Verteilernetz (§§ 17a, 17b EnWG-RegE)

Nach § 17a Abs. 1 EnWG-RegE sollen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden, Zuteilungsverfahren für konkurrierende

Netzanschlussbegehren im Übertragungsnetz zu entwickeln. Nach § 17b Abs. 1 EnWG-RegE kann hierbei (auch) die Priorisierung bestimmter Anschlussbegehren vorgesehen werden. Die Verteilernetzbetreiber werden nur in § 17b Abs. 2 EnWG-RegE adressiert. Dort heißt es:

„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren, die in den von der Bundesnetzagentur nach § 17a bestätigten Vorgaben für Verfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz enthalten sind, entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden.“

Verteilernetzbetreiber können also Priorisierungsgrundsätze der Übertragungsnetzbetreiber, die von der Bundesnetzagentur bestätigt wurden, in ihrem Netzgebiet heranziehen. Unklar ist jedoch, was im Umkehrschluss aus dieser Vorgabe folgt. Hier ließe sich vertreten, dass *nur* die Übernahme von Priorisierungsgrundsätzen der Übertragungsnetzbetreiber zulässig ist, sonstige Zuteilungsverfahren aber ausscheiden (etwa Repartierungsverfahren). Dies erscheint weder sachgerecht noch gewollt (vgl. Entwurfsbegründung in BT-Drs. 21/7866, S. 48). Es sollte deshalb klargestellt werden, dass die grundsätzliche Freiheit der Verteilernetzbetreiber, andere Zuteilungsverfahren zu entwickeln, hiervon unberührt bleiben. Unabhängig hiervon ist unklar, warum Zuteilungsverfahren auf der Verteilernetzebene nicht eigenständig adressiert werden.

V. Freihaltung von Netzanschlusskapazität für Netzanschlussbegehren ohne Realisierungswahrscheinlichkeit verstößt gegen Art. 6 EBM-RL

§ 17b Abs. 1 S. 2 EnWG-RegE erweitert den Handlungsspielraum der Netzbetreiber bei

²⁹ Siehe dazu auch *EU-Kommission*, Leitlinien für effiziente und zeitnahe Netzanschlüsse, C/2025/6703 v. 19.12.2025.

der Priorisierung um die Möglichkeit der Freihaltung von Netzanschlusskapazität:

„Zweck der Priorisierung kann auch das Freihalten von Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren sein.“

Demnach können Netzbetreiber nicht nur zwischen zeitgleich bestehenden Anschlussbegehren priorisieren, sondern auch Anschlussbegehren zugunsten in der Zukunft erwarteter Anträge zurückstellen. Eine Verweigerung von Netzanschlüssen durch Verweis auf freizuhaltende Kontingente, auch wenn diese keine ausreichende Realisierungswahrscheinlichkeit aufweisen, verstößt allerdings (derart weit gefasst) gegen EU-Recht.

Art. 6 Abs. 1 S. 1 EBM-RL gibt Dritten ein Recht auf diskriminierungsfreien Netzzugang. Zwar können Netzbetreiber den Netzzugang nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 und 2 EBM-RL verweigern, wenn sie nicht über die nötige Kapazität verfügen. Voraussetzung für die Verweigerung des Netzzugangs ist aber, dass ein tatsächlicher Kapazitätsmangel besteht³⁰. Reservierungen können einen solchen Kapazitätsmangel nur dann begründen, sofern sie so konkret sind, dass sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums auch tatsächlich realisiert werden³¹. Das abstrakte Freihalten von Netzanschlusskapazität ohne entsprechende Projekte mit hinreichender Realisierungswahrscheinlichkeit erfüllt diese EU-rechtlichen Voraussetzungen nicht. Für eine europarechtskonforme Ausgestaltung wäre eine Regelung zur Freihaltung von Netzanschlusskapazität also im Hinblick auf eine hinreichende Realisierungswahrscheinlichkeit enger auszugestalten.

³⁰ M. Kahles/J. Kamm/W. Lehnert/T. Müller, EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzensperrungen, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 50 vom 16.07.2026, S. 11 ff.

³¹ M. Kahles/J. Kamm/W. Lehnert/T. Müller, EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzensperrungen, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 50 vom 16.07.2026, S. 12.

E. Weitere klärungsbedürftige Inhalte im Überblick

I. Visualisierung freier Kapazitäten auf Umspannebenen beschränkt (§ 17c EnWG-RegE)

Nach § 17c Abs. 1 EnWG-RegE sollen Netzbetreiber verpflichtet werden, verfügbare Netzanschlusskapazitäten über ihre jeweilige Internetseite mittels geographischer Karten zu visualisieren; dabei wird eine monatliche Aktualisierung gefordert. Die Verpflichtung beschränkt sich jedoch auf die Umspannebene von Höchstspannung zu Hochspannung sowie auf die Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung.

Art. 31 Abs. 3 UAbs. 1 EBM-RL, der mit § 17c Abs. 1 EnWG-RegE in nationales Recht umgesetzt werden soll, geht jedoch insgesamt weiter:

„Verteilernetzbetreiber stellen den Netznutzern die Informationen bereit, die sie für den effizienten Netzzugang und die Nutzung des Netzes benötigen. Insbesondere veröffentlichen Verteilernetzbetreiber in transparenter Weise eindeutige Informationen über die für neue Anschlüsse in ihren Betriebsgebieten verfügbare Kapazität, wobei diese Informationen eine hohe räumliche Granularität aufweisen, unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Vertraulichkeit der Daten übermittelt werden und Angaben zu der Kapazität, für die Anschlussanträge gestellt wurden, und zur Möglichkeit flexibler Anschlüsse in Engpassgebieten enthalten.“

Eine Beschränkung auf bestimmte Netz- oder Umspannebenen ist im EU-Recht nicht vorgesehen, so dass zumindest Zweifel an einer ausreichenden Umsetzung bestehen. Zudem wurde der Aspekt „Angaben zur Möglichkeit flexibler Anschlüsse“ nicht umgesetzt.

II. Beschränkung der Reservierungsverfahren auf die Mittelspannungsebene (§ 17f EnWG-RegE)

Nach § 17f Abs. 1 EnWG-RegE sollen Verteilernetzbetreiber verpflichtet werden, Vorgaben für die Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität zu entwickeln. Diese Vorgabe wird jedoch beschränkt auf Netzanschlüsse mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt in der Mittelspannung (einschließlich der jeweils angrenzenden Umspannungsebenen).

Unklar ist jedoch, was im Umkehrschluss für Netzanschlüsse mit einer geringeren Nennleistung bzw. auf den sonstigen Spannungsebenen gilt. Auch dort dürften nach den allgemeinen Vorgaben zum Netzanschluss und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs³² Reservierungsverfahren möglich sein (wenn auch eben nicht verpflichtend).

Da die Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber zur gemeinsamen und damit einheitlichen Entwicklung von Reservierungsverfahren nach § 17f EnWG-RegE aber nur mit Blick auf den dort geregelten eingeschränkten Anwendungsbereich gilt, könnten die einzelnen Verteilernetzbetreiber für geringere Nennleistungen bzw. auf den sonstigen Spannungsebenen wohl auch jeweils individuelle Verfahren vorsehen. Insofern könnten also weiterhin uneinheitliche Verfahren innerhalb Deutschlands existieren. Deshalb stellt sich die Frage, ob es zielführender wäre, nur die Verpflichtung zur Anwendung von Reservierungsverfahren auf den genannten Anwendungsbereich zu beschränken, das Erfordernis *einheitlicher Vorgaben* aber generell für alle Anschlussbegehren und Spannungsebenen zu verlangen.

³² BGH, Urt. v. 21.03.2023, XIII ZR 2/20.

III. Einschränkung der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur bei Baukostenzuschüssen (§ 17 S. 2–5 EEG-RegE)

Nach § 17 S. 2, 3 EEG 2027-RegE sollen Netzbetreiber künftig berechtigt sein, von Anschlussnehmern im Bereich Erneuerbare Energien Baukostenzuschüsse zu verlangen. Dies gilt jedoch nur im Falle und nach Maßgabe einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Nach § 17 S. 4 EEG 2027-RegE soll die Berechtigung zur Erhebung von Einspeise-Netzentgelten hiervon unberührt bleiben. Diese Vorgaben entsprechen der im EU-Recht vorgegebenen Kompetenzverteilung (Art. 59 Abs. 7 lit. a EBM-RL), nach der die Zuständigkeit im Bereich der Netzentgeltsystematik bei der nationalen Regulierungsbehörde liegt. Allerdings wird mit § 17 S. 5 EEG 2027-RegE eine Einschränkung vorgenommen:

„Bei der Ausgestaltung der Bedingungen für die Erhebung von Baukostenzuschüssen und von Entgelten für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen hat die Bundesnetzagentur den Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf nach § 4 Nummer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes soweit wie möglich Rechnung zu tragen, dabei sollen Erhöhungen des Finanzierungsbedarfs nach § 4 Nummer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes vermieden werden.“

Die Bundesnetzagentur ist demnach bei der Ausgestaltung von Baukostenzuschüssen bzw. Einspeise-Netzentgelten eingeschränkt. Hier bestehen zumindest Zweifel im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den EU-rechtlichen Vorgaben. Zudem ist nicht klar, nach welchen Maßstäben ermittelt werden kann, ob Kosten für Baukostenzuschüsse bzw. Einspeise-Netzentgelte die Kosten für die EEG-Förderung tatsächlich erhöhen.

Kontakt

Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg

T: +49 931 79 40 77-0
F: +49 931 79 40 77-29

info@stiftung-umweltenergierecht.de
www.stiftung-umweltenergierecht.de